

Beiwort zur Karte 4,14

Ausbau- und Rodungssiedlungen Beispiele: Beinberg, Gallenweiler, Wildtal

Beinberg 1843

Reihensiedlung mit Waldhufenflur (Nordschwarzwald)

von HERMANN GREES

Die ehemals selbständige Gemeinde, die seit 1.1.1971 zu Bad Liebenzell gehört, zu dem sie schon früher starke Bindungen hatte, gilt seit langem als ein besonders typisches und gut erhaltenes Beispiel für die Waldhufensiedlungen des nördlichen Schwarzwaldes und ist als solches für den Historischen Atlas ausgewählt worden¹. Dabei wurde in Kauf genommen, daß die Quellenlage gerade für Beinberg nicht besonders günstig ist. Erst seit 1431 ist der Name des Ortes schriftlich überliefert. Auf Grund der ganz ähnlichen Anlage dürfte aber kein Zweifel darüber bestehen, daß Beinberg wie die Nachbarorte Maisenbach und Unterlengenhardt, die bereits für die Zeit um 1160 im Codex Hirsaugiensis erwähnt werden, spätestens im Hochmittelalter gegründet wurde.

Es war, vielleicht schon seit seiner Gründung, Bestandteil der Herrschaft Liebenzell, die aus dem Komplex des Herrschaftsgebietes der Grafen von Calw stammte, als Erbteil der Uta von Calw über die Herren von Eberstein im späten 13.Jh. an die Markgrafen von Baden und 1603 von Baden-Durlach an Württemberg kam. Beinberg gehörte auch zur Pfarrei Liebenzell, das selbst wohl einmal von Möttlingen abhängig war. Die Herrschaft hatte zwar das Recht, in Beinberg ein eigenes

Gericht zu unterhalten, was für eine einstige gemeindliche Selbständigkeit des Ortes sprechen könnte, doch war für die Beinberger mindestens seit dem Anfang des 16.Jh. immer das Gericht von Liebenzell zuständig. Trotzdem wird Beinberg in den Lager- und Steuerbüchern durchweg als *gemain* oder *dorf* bezeichnet.

Über die Urbare von 1478, 1506, 1520, 1566, 1579, 1606 sowie das Steuerbuch von 1628 läßt sich seine Entwicklung in diesem Zeitraum gut verfolgen, dann aber klafft eine Lücke bis zum Lagerbuch von 1757, das überdies unvollständig ist und außer einer Namensliste der Grundbesitzer nur die Beschreibung etwa der Hälfte der Lehengüter enthält². Dazu kommt, daß die Landesvermessung erst relativ spät durchgeführt (Flurkarte 1835) und das Primärkataster noch später, erst 1843, angelegt wurde³. Ein älteres Gemeindegüterbuch fehlt, das einzige überlieferte ist das von 1857⁴; 1860 folgt die relativ knapp gehaltene Oberamtsbeschreibung, und seit 1895 läßt sich die Entwicklung anhand der amtlichen

2 HSTAST H 127, Bd.35, 36, 37a; H 101, Bd. 1009, 1010, 1015, 1022; A 371, Bü 6b.

3 Vermessungsamt Calw. Die Flurkarte von 1835 und das Primärkataster liegen der Darstellung im Atlas zugrunde.

4 Ortsarchiv Beinberg 0842; leider fehlen auch die frühen Feuerversicherungsunterlagen.

1 WELLER S. 63 bezeichnet es als »Urbild«, »dessen Flur wohl verdiente, als Heimatdenkmal gegen jede Zerstörung geschützt zu werden«. Beinberg wurde schon in mehreren Atlanten abgebildet.

Gemeindestatistik verfolgen⁵, die Veränderungen des Siedlungsbildes mit Hilfe der Pläne von Gotthold KNÖDLER (s. Karte 2) und Hans Peter HÄUSSER.

Die Waldhufendörfer des nordöstlichen Schwarzwaldes gelten neben den Weilern mit Blockflur und den Einzelhöfen seit Julius HARTMANN und Robert GRADMANN⁶ als typische Rodesiedlungen des jungbesiedelten Landes. In Baden-Württemberg ist ihr Vorkommen im wesentlichen beschränkt auf die vom Oberen Buntsandstein bedeckten Randplatten im Norden und Osten des Nordschwarzwaldes⁷, wo die Böden infolge der hier vorkommenden Röttone günstiger sind als auf dem Hauptbuntsandstein weiter im Innern, aber weniger günstig als im altbesiedelten Muschelkalkgäu, das sich im Osten und Norden anschließt. An dem zweiten größeren Vorkommen von Waldhufensiedlungen in Südwestdeutschland im Odenwald hat Baden-Württemberg nur einen geringen Anteil im äußersten Südosten.

Zur Erörterung der Entstehung und der typologischen Zuordnung dieser Plansiedlungsform, die ja besonders auch bei der Besiedlung des östlichen Teils der mitteleuropäischen Mittelgebirgsschwelle im Zuge der deutschen Ostsiedlung eine weite Verbreitung gefunden hat, aber auch im Schweizer und Französischen Jura⁸, muß man natürlich über das vorliegende Beispiel hinausgreifen. Als widerlegt kann die Hypothese gelten, daß das Prinzip einer Verbindung von parallelen Hufenstreifen mit einer Reihensiedlung aus Hofstellen auf den einzelnen Streifen aus den nordwestdeutschen Marschhufengebieten ins Mittelgebirge übertragen worden sei. Heute wird allgemein eine polygenetische Entstehung solcher Reihensiedlungen angenommen. Hans-Jürgen NITZ vertritt mit guten Gründen die Ansicht, daß das Entstehungs- und Ausbreitungszentrum für die Waldhufensiedlungen Südwestdeutschlands der Odenwald sei. Hier im kristallinen Vorderen Odenwald hätten sie sich aus mehr oder weniger regelmäßigen, kleineren Vorformen, aus Weilern entweder mit kurzen Breitstreifenfluren oder mit hofanschließenden Blöcken, in den Waldmarken des Reichsklosters Lorsch seit dem 9. Jahrhundert zu den vollausgebildeten Formen entwickelt, wie sie dann bei der Besiedlung des Buntsandsteinodenwalds im 11./12. Jahrhundert verwendet wurden: von einem Herrenhof unabhängige Siedlungen mit über 10 bis 20 wesentlich größeren Hufen, in deren lange Hufenstreifen auch der Wald einbezogen war, während zu den Frühformen eine unge-

teilte Waldallmende gehörte, die den Bewohnern, welche zu Frondiensten auf einem Herrenhof verpflichtet waren, als gemeinsame Viehweide diente. Als Hauptmomente, die für diese Entwicklung eine Rolle spielten, werden die Aufgabe der Villikationsverfassung und die zunehmende Bedeutung des Getreideanbaus, hier z.T. in der Form der Feld-Wald- oder Hackwaldwirtschaft, im Zusammenhang mit der steigenden Getreidenachfrage im Hochmittelalter angesehen. Diese Form der Besiedlung von Waldgebieten, die sich offenbar bewährte, wurde nicht nur von benachbarten Grundherren übernommen, sondern soll von hier aus auch in den Schwarzwald übertragen worden sein, wofür NITZ als Hauptargument der urkundliche Nachweis dient, daß Graf Adalbert von Calw um die Mitte des 11. Jahrhunderts Lehen des Klosters Lorsch innehatte und Anführer des Lorschener Heerbanns war. Die Grafen von Calw gelten übereinstimmend als die wichtigsten Initiatoren für die Erschließung des nordöstlichen Schwarzwaldes durch Waldhufensiedlungen, die ihrerseits wieder Vorbild wurden für die Siedlungsaktivität der Herren von Straubenhardt im Norden und der Nagoldgaugrafen im Süden. H.-J. NITZ rechnet sogar die sog. Zinken, bei denen im mittleren Schwarzwald die gereihten Höfe in wesentlich größerem Abstand aufeinanderfolgen, zu den Waldhufensiedlungen, die sich ebenfalls am Beispiel der Grafen von Calw orientieren sollen, worin ihm aber Karl Albert HABBE mit überzeugenden Argumenten entschieden widerspricht⁹.

Selbst wenn die Hypothese von der Übertragung der Waldhufensiedlungen aus dem Odenwald in den Schwarzwald viel für sich hat, so ist doch eine regionale Eigenentwicklung ebenfalls denkbar, da es ja auch in dem an den Nordschwarzwald im Osten und Norden angrenzenden altbesiedelten Gäuland schon früh geplante Siedlungsformen gegeben haben muß¹⁰. Unbestritten aber ist, daß die hochmittelalterliche Besiedlung des Schwarzwaldes, d.h. die Ausweitung des Siedlungsraumes über die bis dahin weitgehend stationäre Grenze des Altsiedellandes am Ostrand des Schwarzwaldes hinaus, unter herrschaftlicher Lenkung und im Interesse einer Ausweitung der Herrschaftsgebiete erfolgte und daß dabei die starke Landnachfrage im Zusammenhang mit der hochmittelalterlichen Bevölkerungsexplosion eine entscheidende Rolle spielte. Über die Art und Weise, wie diese Besiedlung im einzelnen erfolgte, gehen die Meinungen allerdings auseinander. Sicher ist nur, daß an der Erschließung des Nordschwarzwaldes die Klöster, so auch das Kloster Hirsau, in weit geringerem Maße beteiligt waren, als man ihnen früher zugeschrieben hat und als es bei der

5 Grundlagen einer württembergischen Gemeindestatistik. Württ. Jb. f. Statistik u. Landeskd. Erg. Bd. 2. Stuttgart 1898.

6 HARTMANN, 1893, S. 3-16; GRADMANN, 1910, S. 183-186, 246-249.

7 S. Karte 4,16 in ds. Atlas; weitere, z.T. etwas voneinander abweichende Verbreitungskarten s. bei R. GRADMANN, 1914; DERS., Süddeutschland 2, 1931, Abb. 27, S. 77; G. KNÖDLER, 1928, Abb. 7.

8 S. dazu K.H. SCHRÖDER u. G. SCHWARZ, 1978, S. 60ff.

9 Vgl. auch K.A. HABBE, im Beiwort zur Karte 1,8 in diesem Atlas sowie ferner in diesem Beiwort zum Beispiel Wildtal.

10 S. z.B. SCHÖMMEL, bes. K. 1.

Erschließung des Odenwalds durch die Klöster Lorsch und Amorbach nachweislich der Fall war¹¹.

Für Robert GRADMANN bilden die Waldhufendörfer des Schwarzwalds »nicht bloß räumlich, auch zeitlich eine einheitliche Gruppe« ... »Ihre Gründung erfolgte wohl durchweg im Lauf des 11. und zum Teil noch des 12. Jahrhunderts...«, und sie »waren im Augenblick ihrer Entstehung ohne Zweifel die äußersten Vorposten der Kultur in einem bisher unbewohnten Waldgebiet«¹². Wenn diese Feststellung GRADMANNs wie auch die entscheidende Rolle, die er den Grafen von Calw für die Gründung dieser Waldhufensiedlungen zuschreibt, im großen und ganzen auch heute noch gilt, so hat sie doch inzwischen einige Modifikationen erfahren, nachdem sie zunächst in regionalen siedlungsgeographischen Untersuchungen vor allem von Gotthilf KNÖDLER (1925-30)¹³ und Friedrich PFROMMER (1929) wie auch in systematischen Untersuchungen (Karl Heinz SCHRÖDER 1941) im wesentlichen bestätigt und konkretisiert worden waren. Friedrich LUTZ (vor 1936, veröffentlicht 1938) weist vor allem auf Ansatzpunkte der Besiedlung bereits aus der Karolingerzeit hin (Hirsau, Altbürg, Kentheim) sowie auf Altwege in den Schwarzwald hinein und geht davon aus, daß mindestens die Randbereiche des Schwarzwaldes bereits damals als Hardtwälder für die Weide von den Dörfern im Vorland aus genossenschaftlich genutzt wurden, was eine frühe Besiedlung erleichterte.

Noch bevor der Streit um die Königsurkunde von 1075, in der die Schenkungen Erlafrieds von 830 an das wiedergegründete Kloster Hirsau aufgeführt sind, endgültig im Sinne der Echtheit dieser Urkunde entschieden war¹⁴, nahm er an, daß die -hardt-Orte Lützenhardt und das abgegangene Nagalthart bei Hirsau sowie Lützenhardt und Sommenhardt südlich Calw im Westen des Nagoldtals damals bereits bestanden, und zwar wohl als Weiler (*villulae*), vermutlich mit Blockflur. Sommenhardt wird zwar z.T. auch zu den Waldhufensiedlungen gerechnet, doch dürfte es sich bei seiner nicht sehr deutlich ausgeprägten Form um das Ergebnis einer nachträglichen Überprägung handeln. Außer den zeitlichen Etappen versucht F. LUTZ bei der Siedlungsausweitung in den Schwarzwald hinein auch einzelne räumlich voneinander abgegrenzte Vorstöße, für deren Bereiche z.T. die Bezeichnung »Waldgang« überliefert ist¹⁵, zu unterscheiden. Als Name für einen solchen Siedlungsabschnitt ist z.B. der Reichenbacher Waldgang überliefert (mit Oberreichenbach, Oberkollbach, Eberspiel, Lüt-

zenhardter Hof, Spindlershof, Agenbach und Altbürg z.T.)¹⁶. Diese Bezirke, die meist durch natürliche Leitlinien voneinander abgegrenzt wurden, lassen sich später oft als Kirchensprengel und Herrschaftskomplexe identifizieren. In unserem Falle handelt es sich um die Filialen der Liebenzeller Kirche und die Herrschaft Liebenzell, die zwischen Kollbachtal und Reichenbachtal liegen¹⁷. Nach dem Urbar von 1566 zählten dazu 15 Ortschaften, von denen Beinberg neben Schömberg und Bieselsberg zu den größten gehörte, nach dem Steuerbuch von 1628 war Beinberg aber gleichzeitig mit einer Ausnahme (Ernstmühl) im Verhältnis zur Zahl der Haushaltungen auch die ärmste.

Tabelle 1
Herrschaft Liebenzell

	Zahl der Häuser ¹	Steueranschlag ²
	1566	1628 (in Gulden)
Liebenzell	.	42 578
Monakam	16	19 048
Unterhaugstett	12	13 438
Weiler ³	0	.
Ernstmühl	14	4 668
Beinberg	20	12 060
Maisenbach	13	12 685
Unterlengenhardt	10	6 890
Unterreichenbach	16	11 491
Dennjächt	7	5 008
Schömberg	22 ⁴	21 480
Schwarzenberg	16	11 320
Bieselsberg	20	20 240
Oberlengenhardt	16	12 597
Unterkollbach	7 ⁵	5 025
Igelsloch	10	11 740

¹ Zusammengestellt nach HSTAST H 127, Bd. 36, fol. 103 ff.

² Zusammengestellt nach HSTAST A 371, Bü 6b.

³ abgegangen in einem Nebental des Monbachtals zwischen Monakam und Unterhaugstett; fol. 198: »daruff vor alters Heuser und Wohnungen gestanden«. Die Flur wird in der Form von Feldlehen von Monakam und Unterhaugstett aus bewirtschaftet.

⁴ einschließlich Pfarrhaus.

⁵ Kollbach auf der markgräflichen Seite.

Von Kollbach gehörten nur die auf der nördlichen Talseite (der »markgräflichen Seite«) liegenden Häuser dazu, d.h. das spätere Unterkollbach. Als Ausgangspunkt für die erste Etappe ist Möttlingen anzusehen, das wahrscheinlich die Mutterkirche für die Liebenzeller Kirche war. Das für das ausgehende 12. Jahrhundert

11 NITZ, 1962; DERS., 1963; W. MATZAT, Mark und Binnenkolonisation im Bereich der Abtei Amorbach im östlichen Odenwald. In: Ber. z. dt. Landeskd. 49, 1975, S. 39-48.

12 R. GRADMANN, 1914, S. 108.

13 Auch in: G. WAGNER, Nagolder Heimatbuch, 1925, S. 97-171.

14 TH. MAYER, 1950, S. 50-112, jetzt auch: Karl SCHMID, 1959, und Hermann JACOBS, 1961.

15 LUTZ S. 156; zum Neuenbürger Waldgang s. REILE S. 8ff.

16 S. GREINER: Der Reichenbacher Waldgang. Calwer Zeitung v. 28.9.1955.

17 S. Anm. 1 und Tabelle 1. Die 15 Ortschaften bildeten bis 1824 die sog. Liebenzeller Corporation. Güterbuch Beinberg 1857. Ortsarchiv Beinberg 0842/1, S. XII.

genannte Cella (im 13. Jahrhundert *libuncella* u.ä.) hat seinen Namen von einem kleinen Kloster, dessen Entstehung wohl wie im Falle Hirsaus in die Karolingerzeit zurückreichen dürfte. Daneben wurde, sicher von den Calwer Grafen, die neue Pfarrei eingerichtet sowie in der Nähe eine Burg mit Bursiedlung erbaut (*oppidum Zell*), von wo aus seit dem 11. Jahrhundert die Besiedlung des im Westen gelegenen Teils der Enz-Nagold-Platte mit Waldhufensiedlungen gelenkt wurde. Ähnliche Zusammenhänge lassen sich auch für andere Teile des Nordschwarzwalds feststellen, so für Althengstett – Calw oder für Brötzingen – Neuenbürg.

Durch Heranziehung weiterer Indizien kommt S. GREINER zu dem Ergebnis, daß die -hardt-Orte am Ost- rand der Enz-Nagold-Platte, für die sich z.T. noch Brühl und Breite feststellen lassen, auf die Gründung herrschaftlicher Höfe in der Karolingerzeit zurückgehen müssen. Noch etwas älter dürften die -bronn-Orte sein, die sich ostwärts der -hardt-Orte über dem Nagoldtal aufreihen. Wenn sich trotzdem bei solchen aus der Karolingerzeit stammenden Orten zum Teil Formen von Waldhufensiedlungen feststellen lassen (z. B. in Ottenbronn oder in Unterlengenhardt), dann ist das nur so zu erklären, daß diese Waldhufenformen das Ergebnis einer späteren Überprägung und Erweiterung sind, die am Anfang der hochmittelalterlichen Rodungskolonisation durch die Anlage von Waldhufensiedlungen stehen. Und in der Tat gibt es eine ganze Anzahl von Waldhufensiedlungen, bei denen sich Hinweise auf ältere Einzelhof- oder Weilersiedlungen finden, an die sich die Waldhufenformen anschließen, so das abgegangene Steinenbronn bei Speßhardt und Sommenhardt sowie rechts der Nagold, wo der Buntsandstein über das Tal hinübergreift, Ottenbronn, Hohenwart und Schellbronn¹⁸. SCHOLZ nennt als weitere Beispiele Aichhalden/Oberweiler, Neuweiler/Hofstett sowie Agenbach¹⁹. Auch bei dem bei der Waldhufensiedlung Würzbach abgegangenen Oberwürzbach²⁰ könnte man an eine solche Vorgängersiedlung denken; wie sich zeigen wird, liefern Beinberg und vielleicht auch das benachbarte Maisenbach weitere Beispiele. Daraus ergibt sich, daß mindestens ein Teil der Waldhufensiedlungen keine völligen Neugründungen mitten im Urwald waren, sondern daß man sich bei ihrer Gründung an bereits vorhandene Höfe oder Weiler anlehnte, mindestens anfangs. Einige der alten Höfe blieben auch als solche erhalten (z.B. Lützenhardt bei Hirsau, *villula Altpuren* = Spindlershof und *Nagalthart* = Alzenberger Hof bei Calw²¹). Man wird GREINER auch rechtgeben können, wenn er die Entstehung der Waldhufensiedlungen etwas früher als GRADMANN ansetzt: »Ein vom Heckengäu aus nach Westen fortschreitender Rodungs- und Besiedlungsvorgang hat

im Verlauf von rund hundert Jahren das Urwaldgebiet erschlossen und mit Waldhufendörfern durchsetzt (etwa 1050-1150).«²²

Daß es sich dabei um ein herrschaftlich gelenktes Unternehmen handelte, steht außer Zweifel, wobei man heute freilich nicht mehr davon ausgehen kann, daß das ganze Rodungsgebiet des nördlichen Schwarzwaldes zum Einflußbereich der Calwer Grafen gehörte.²³ Daß die unterschiedlichen Formen der Rodungssiedlungen in vergleichbaren Gebieten auf herrschaftlichen Einfluß zurückgehen, und nicht etwa nur auf spätere Auflösungserscheinungen im Zusammenhang mit fortschreitenden Teilungen²⁴ oder auf naturräumliche Unterschiede, ist ebenso unzweifelhaft, wie die Karte von F. SCHOLZ 1968²⁵ zeigt, z.B. auf dem Oberen Buntsandstein langstreifige Plangewannfluren im Rodegebiet der Grafen von Eberstein, Kurzhufenfluren in dem der Edelfreien von Straubenhardt und Langhufenfluren = Waldhufenfluren i. e. S. im Einflußbereich der Grafen von Calw. Im ganzen zeigt sich offenbar eine größere Vielfalt der Formen, die sich nicht so eindeutig in ein Entwicklungsschema einfügen lassen, wie dies H.-J. NITZ für die Erschließung des Odenwaldes möglich war. Dies mag neben der Anpassung an die Gegebenheiten des Geländes auch damit zusammenhängen, daß die Durchführung des Rodungswerkes schon früh in die Hände von Lehensleuten und Ministerialen der gräflichen Initiatoren gelegt wurde. So lassen sich z.B. erste Schenkungen aus Waldhufensiedlungen an das Kloster Hirsau durch calwische Ministerialen seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts feststellen²⁶. Zu der genannten Formenvielfalt der Waldhufensiedlungen kommt die sehr unterschiedliche Größe (s. Tabelle 1) sowie die Tatsache, daß der Wald nur teilweise in die Hufenstreifen einbezogen ist und daß die Gemeinden teils über eine eigene Allmende verfügen, teils nur Weide- und Holznutzungsrechte in den herrschaftlichen Wäldern genießen. Im übrigen sind auch die Lehen²⁷ oder Frönden²⁸ in den verschiedenen Siedlungen von sehr unterschiedlicher Größe. Im ganzen sind es, ähnlich wie die durch Aufteilung oder sonstwie sekundär entstandenen »Lehen« i.e.S. im Altsiedelland, ziemlich kleine Einheiten. Besonders wegen

22 GREINER S. 52.

23 SCHÄFER, 1964, S. 88ff.

24 SCHRÖDER, 1941, S. 12 u. NEUGEBAUER-PFROMMER K.26, S. 104.

Damit soll natürlich nicht bezweifelt werden, daß im Norden des Verbreitungsgebietes sehr viel früher und stärker geteilt wurde als weiter im Süden. S. das Beispiel Waldrennach bei NEUGEBAUER-PFROMMER S. 68ff.

25 SCHOLZ, 1968, Abb. 2-4, 6.

26 GREINER S. 53.

27 In den Lagerbüchern werden seit dem Spätmittelalter die Besitzeinheiten nicht als Hufen, sondern als Lehen bezeichnet.

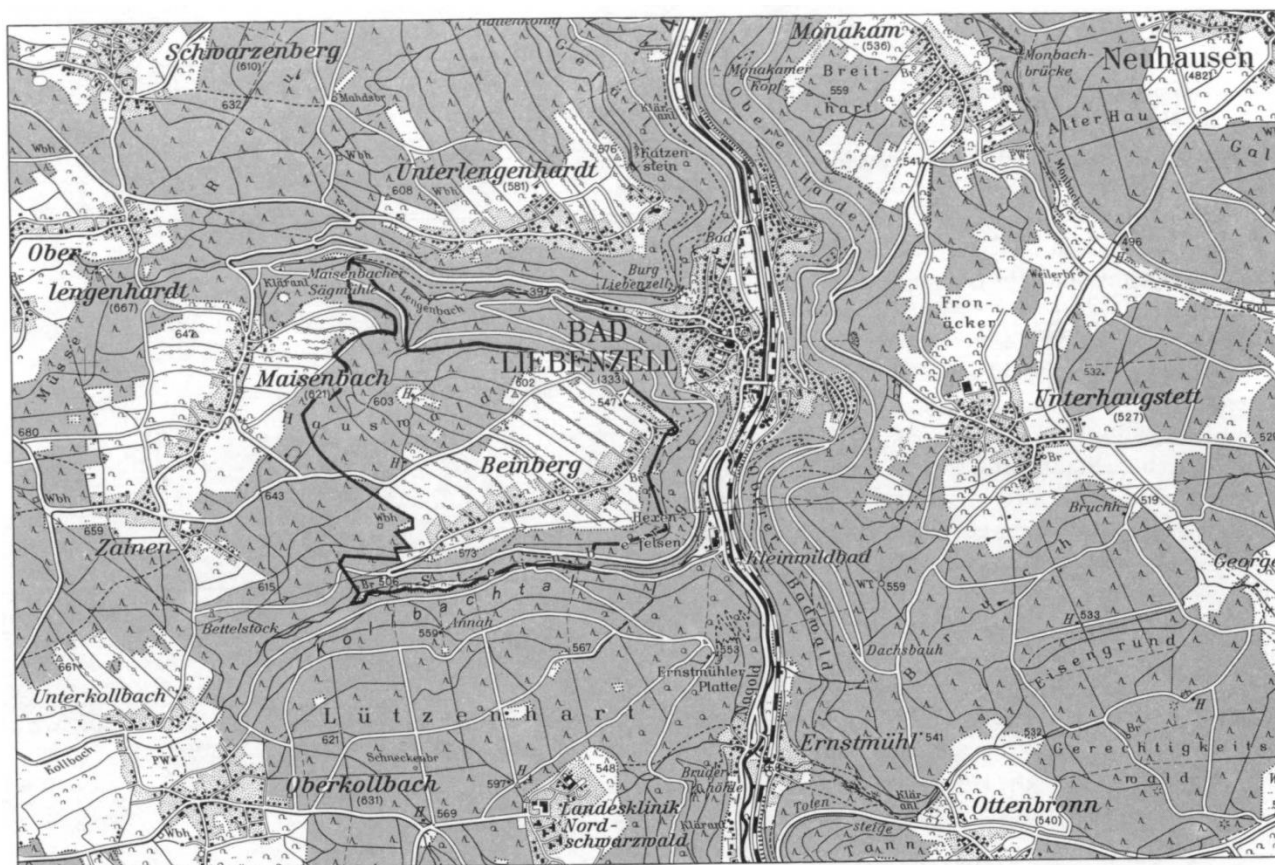
28 Frönden oder gefröndte Güter heißen die Besitzeinheiten im Norden des Verbreitungsgebietes. Definition s. bei W. HOFMANN, Adel und Landesherren im nördlichen Schwarzwald (Darst. a. d. württ. Gesch. 40) S. 94.

18 GREINER S.46ff. u. S.54.

19 SCHOLZ, 1975, S.57.

20 NEUGEBAUER-PFROMMER, S. 20.

21 GREINER S.46, 48 u. 54.



Karte 1: Beinberg (Ausschnitt aus Topograph. Karte 1:50000, Blatt L 7318)

der relativ extensiven Nutzung in der Form der Feldgraswirtschaft, zu der die weniger günstigen Buntsandsteinböden zwingen wie auch die klimatischen Verhältnisse auf der Enz-Nagold-Platte in einer Höhe, die von Süden nach Norden und von Westen nach Osten von annähernd 800 m auf unter 600 m abnimmt, reichen diese Lehen nur knapp zum Unterhalt einer Familie aus. Auch darin zeigt sich, daß sie in einer Zeit erhöhter Landnachfrage entstanden sein müssen.

Damit ist ungefähr der Rahmen umschrieben, in den nun das Beispiel *Beinberg* eingefügt werden soll. Diese Waldhufensiedlung gehört unter den möglichen Formtypen²⁹ zum Typ der Ein-Reihensiedlung mit durchgehenden hofanschließenden Streifen. Die Gehöfte der Lehen reihen sich an einer wohl eigens für die Siedlungsgründung angelegten Straße auf, die auf dem nach Südosten geneigten Riedel zwischen dem Kollbachtal im Süden, dem Nagoldtal im Osten und dem Lengenbachtal im Norden ziemlich weit nach Südosten gerückt ist. Die etwa parallelen Lehenstreifen sind 50-60 m breit und folgen mit einer Länge von 1500-2500 m etwa dem

Gefälle von der Markungsgrenze gegen Malsenbach im Nordwesten bis etwa zur Hangkante des Kohlbachtales (heute Kollbach) im Südosten. Der Waldanteil der Streifen im Nordosten machte 1843 etwa ein Viertel bis die Hälfte aus, heute bedeckt er durchweg knapp die Hälfte der Streifen (s. Karte 1). Die Ackerstreifen sind verschieden weit in den Wald hinein gerodet worden, was ja als ein besonderes Merkmal der Waldhufenflur gilt, zum Teil sind sie auch durch Waldstreifen unterbrochen. Ein gewisser Zusammenhang zwischen der Größe der gerodeten Anteile im Nordwesten der Ortsstraße und der Anteile der Lehen an der Fläche zwischen der Straße und dem Kollbachtal im Sinne eines umgekehrten Verhältnisses könnte bestehen. Der Flurname *Hardt* könnte außerdem die Vermutung nahelegen, daß das Gebiet südlich der Ortsstraße zunächst als Weide genutzt und erst in einer späteren Phase der Siedlungsentwicklung gerodet wurde. Daß der Wald im Nordwesten der Gemarkung ursprünglich nicht den einzelnen Lehen zugeteilt und vielleicht sogar Allmendland war, ist unwahrscheinlich. Dagegen spricht auch die Bezeichnung *Hauswald*, die dem Flurnamen *Hausacker* entspricht.

Nur wenig Dauergrünland gibt es auf der schmalen Talsohle des Kollbachtals, in einer flachen, nach

²⁹ Zur Typologie s. KRÜGER Beil. 4, u. W. KREISEL, Zum Problem der Waldhufen-Siedlungen am Beispiel des Schweizer Juras. In: Geogr. Helvetica 29, 1974, S. 100ff.

Nordosten ziehenden Talmulde innerhalb der westlichen Hälfte der Streifen ungefähr in der Mitte zwischen der Ortsstraße und dem etwa parallel dazu verlaufenden Weg im Nordwesten, auf einer vernähten Stelle jenseits dieses Weges (Flurname Rohr) sowie vereinzelt zwischen dem Acker- und dem Waldanteil der Streifen. Die Wiesen im Kollbachtal gehören nicht unmittelbar zu den Lehen, sondern werden von den Inhabern als einzeln verliehene oder als eigene Grundstücke bewirtschaftet.

Abgesehen von der Seite, auf der im Westen und Nordwesten die Nachbargemarkung Maisenbach angrenzt, ist die ganze Beinberger Gemarkung von herrschaftlichem Wald umgeben, d.h. für 1843 von württembergischem Staatswald. Die der Gemeinde in diesen Wäldern zustehenden Weidrechte wurden 1850 abgelöst, das Recht der Streu- und Brennholznutzung bestand zunächst weiter, wie der Vertrag von 1851 zeigt³⁰.

Ein erster Blick auf die Flurkarte von 1835 und auch noch ein modernes Luftbild vermitteln den Eindruck, als habe sich in dieser Siedlung seit ihrer Anlage wenig verändert, wenn man einmal von der Aufteilung einiger Hufenstreifen absieht, die erst seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte, sowohl in Längs- als auch in Querrichtung. In der Regel treten die alten Hufenstreifen noch deutlich in Erscheinung, besonders durch die mit Hecken und auch mit einzelnen Bäumen bestandenen Grenzraine und -wälle, die vor allem aus Lesesteinen bestehen dürften, und durch die Wege, von denen sie z.T. begleitet werden. Bei genauerem Hinsehen stellt man aber fest, daß die Besitzparzellengrenzen nicht immer mit den alten Grenzrainen zusammenfallen, die ebenfalls Streifen von unterschiedlicher Breite voneinander trennen, und auch die Gehöfte verteilen sich nicht so gleichmäßig auf die Streifen, wie man es eigentlich erwarten sollte. Dazu kommt eine deutliche Abweichung von der Streifengliederung am Westende der Siedlung bei Nr. 33 (s. Tabelle 2) sowie eine kleine Tagelöhner- und Handwerkerkolonie am östlichen Ende. Es muß also auch hier seit der Siedlungsgründung zu Veränderungen gekommen sein, die sich anhand der überlieferten Quellen einigermaßen verfolgen lassen.

Das erste, noch ziemlich undeutliche Bild von dieser Siedlung vermittelt uns das markgräflich-badische Zinsbuch von 1478³¹, das auch Rückschlüsse auf die Siedlungsgründung erlaubt. Das *dorfflin ist gantz der herrschafft* und besteht aus 24 Lehen, die auch in den späteren Urbaren immer wieder genannt werden. Rein rechnerisch sind die jährlichen Abgaben an die Herrschaft gleichmäßig auf diese Lehen verteilt: 18 Pfund d, also je 15 Schilling, 48 Hühner und 72 Käse, dazu kommt eine Hafergült von insgesamt 17 Malter 2 Simmeri, die sich nicht ohne weiteres entsprechend aufteilen läßt, außer-

³⁰ Güterbuch 1857, Ortsarchiv Beinberg 0842/1, S.XXII.
³¹ HSTAST H 127, Bd. 35, fol. 18-20.

Tabelle 2

Ungefähre Zuordnung der Lehen zu den Hausnummern von 1843¹
 Hausformen und Besitzfläche (einschließlich Wald)

Lehen Nr.	Haus Nr.	Hausform	Fläche in ha
1	1/2	G	10
2	3	G	7
3	4/5	G	13
4	6/7	G	12
5	8/9	G	13
6	10 T	Gg	3
	11 H	Gg	4
	12 H	E	0,3
7+8	13	G	21
9	14 H	G	3
	15	E	4
10	16	E	15
11	Herdweg (Gemeinde) ²		
	18	E	3,5
	19	E	1
12	20	Gg	4
13	21	Gg	8
14	zu 22	–	
15	22	G	21
16	zu 23	–	
17	23	G	13
18	24/25	G	8
19	26 H	Gg	5
	27	Gg	2
20	28	E	6
21	29	Eg	4
	29 T	Eg	3
22	30	E	10
23	31	Gg	2
	31	Gg	2
24	32	G	12
(25)	33	E	5
	34–44 H. u. T	E u. Eg	0–3,2

¹ Primärkataster und Urnummernkarte; Staatliches Vermessungsamt Calw.

² Nr.17 abgebrochen; 1845 Neubau von Schul- u. Rathaus (Nr.45).
 G = Gehöft, Gg = Gehöft geteilt, E = Einhaus, Eg = Einhaus geteilt.

dem ein Fastnachthuhn von jedem Haus. Auf- und Abfahrtsgebühren werden wie in den anderen Waldhufensiedlungen, auch solchen mit Frönden, nicht erhoben – im Unterschied zu den bäuerlichen Lehengütern des Altsiedellandes –, worin man wohl ein Entgegenkommen den Rodesiedlern gegenüber sehen muß. Die Leibeigenschaftsabgaben sind folgendermaßen geregelt: *Welcher da stirbet, der der herrschafft ist, der gyt ein hauptrecht, und der nit der herrschafft ist, der gyt ein hauptrecht sinem herrn, des er ist, und davon geet das drittail widder an die burge von Liebenzell.* Außerdem erhält die Herrschaft die Abgaben für Frevel und Einungen sowie den *Tehemen*, eine Abgabe für die Eichelmast der Schweine im herrschaftlichen Wald.

Diese klaren Regelungen gehen ziemlich sicher bis in die Gründungszeit zurück, werden auch beim Übergang an Württemberg 1603 übernommen und gelten im Prinzip bis zur Ablösung im 19. Jh., abgesehen von einer Umrechnung in württembergische Maßeinheiten und z.T. von einem Ersatz der Natural- in Geldabgaben. Daraus läßt sich auf eine ursprüngliche Anlage mit 24 gleich großen und gleichwertigen Lehen schließen. Bereits 1478 lassen sich aber deutliche Abweichungen in der Aufteilung der jährlichen Abgaben auf die Lehen feststellen, auch wenn die Gesamtsumme gleichgeblieben ist. Die Standardabgaben, die sich bei 14 Lehen finden, betragen je Lehen außer dem Geldzins 2 Hühner, 4 Käse und 5 Simri Hafer; in 5 Fällen fehlt die Käseabgabe, dafür ist die Hafergült höher, in den anderen Fällen ergeben sich relativ geringfügige Abweichungen vom Standardsatz. Dabei handelt es sich durchweg um geteilte und zusammengelegte Lehen, wobei die Zusammenlegungen überwiegen; 1478 gibt es nämlich nur noch 17 Stelleninhaber in Beinberg, die im geringsten Fall ein halbes, im höchsten Fall drei Lehen bewirtschaften (s. Tabelle 3). Die Größe der einzelnen Lehen schwankt nach den Angaben des Urbars von 1566 zwischen 10 und 14 Jauchert einschließlich des Waldes, wobei man nicht von einer Flächengleichheit, sondern eher von einer Gleichheit der Ertragsmöglichkeiten ausgehen muß. Nach der vor der Anlage des Urbars von 1757 offenbar vorgenommenen Vermessung liegen z. B. die Äquivalente für eine Größe von 12 Jauchert etwa zwischen 29 und 39 Morgen. Aus allen Größenangaben dieses Urbars ergibt sich eine mittlere Größe für 1 Jauchert von 2,6 Morgen oder 0,82 ha. Bei der Verwendung dieses Mittels kommt man zur mittleren Größe eines Lehens von knapp 10 ha oder einer Gesamtfläche der 24 Lehen von rund 240 ha (einschließlich der Fläche von Nr. 33, die möglicherweise dazukommt, von 245 ha). Die gesamte Gemarkung umfaßte 1860 zusammen mit dem über 55 ha großen Staatswald³² 299 ha, so daß sich beim Vergleich eine recht gute Übereinstimmung ergibt.

Besonders interessant ist es, daß 1478 auch die Gemeinde ein Lehen innehat: *die gantz gemein des dorffs git vom Hertwege, ist ein virtl eins lehens, 5 simri, 2 hüner und 4 keese*. Es handelt sich dabei um den gelben Streifen etwa in der Mitte der Siedlung, den die Gemeinde offenbar als Weide für die Gemeindeherde und als Triebweg zur Waldweide im Nordwesten an sich gebracht hat, wohl in einer Zeit geringer Landnachfrage, als welche ja allgemein das 14. Jahrhundert gilt. In den gleichen Zusammenhang dürfte auch die Zusammenlegung von Lehen gehören. Auf diese Weise hat sich die Gemeinde nachträglich eine Allmende zugelegt – so wird der Herdweg später auch gelegentlich bezeichnet – die anfänglich sicher gefehlt hat. Die große Waldfläche außerhalb des Streifens, die die Karte von 1843 zeigt, ist erst später

dazugekommen, frühestens im 18. Jahrhundert, wie sich nachweisen läßt. An der Fortsetzung des Streifens im Süden der Ortsstraße hat die Gemeinde keinen Anteil. Es fällt auf, daß die Gemeinde für den Herdweg die vollen Abgaben für ein Lehen entrichtet, obwohl er nur als Vierteliehen gilt, allerdings nur 1478, später, 1506 und 1520, ist allgemein von einem Lehen die Rede, 1566, 1606 und 1757 heißt es: *so vor alters ein Lehen gewest ist*. Ob das benachbarte halbe Lehen (Nr. 18 + 19), das sich ebenfalls seit 1478 nachweisen läßt, und vielleicht noch der südlich anschließende Streifen, der 1843 wie die beiden Streifen rechts davon zu Nr. 16 gehört, den Rest des einstigen ganzen Lehens ausmachen, ist ungewiß, denn im Westen des halben Lehens schließt sich, auch schon 1478, ein Güterkomplex von 1 1/2 Lehen an.

Übrigens gab es in Beinberg, das ja zur Pfarrei Liebenzell gehörte, auch einmal eine Kapelle. Sie stand am Anfang des Herdwegs auf einem Platz, von dem der Inhaber des zu Nr. 16 gehörigen Lehens einen Zins an die geistliche Verwaltung Liebenzell entrichten mußte (1757: *...darauf vor Jahren ein Cappelin gestanden*). Nach dem Zinsbuch von 1478 sind folgende Einheiten in bäuerlicher Hand: 1 halbes Lehen, 2 Einheiten aus 1 1/2 Lehen, 2 Einheiten aus 1 3/4 Lehen, 8 einfache, 3 Doppel- und ein Dreifachlehen, insgesamt (ohne den Herdweg) 24 Lehen, 1506 und 1520 sind es mit dem Herdweg 24 Lehen, die genannt werden, in ähnlicher, aber nicht gleicher Verteilung auf 18 bäuerliche Inhaber, wie die folgende Tabelle zeigt.

1506 kommt noch eine Ölmühle am Kollbach hinzu (*Der Müller in der Kolbach gyt jerlich 5 ß d Zinß von siner öslägen*), 1520 außerdem ein Bruderhaus in deren Nähe (*Die brüder in der Colbach geben jerlich 1 ß d usser irem garten ob dem brüderhus an der Kolwisen gelegen*). Das Bruderhaus ist bereits 1566, die Mühle wahrscheinlich 1606, mit Sicherheit aber 1628 wieder abgegangen.

Zu der Anordnung der Tabelle muß noch folgendes angemerkt werden: Die Zinsbücher von 1478, 1506 und 1520 sind in ihren Beschreibungen sehr knapp und enthalten außer den Abgaben nur die Namen der Inhaber, nicht aber die der Nebenlieger. Nun müßte man an sich bei einer solchen regelmäßigen Reihensiedlung schon mit Hilfe der Reihenfolge der Einträge die Lehen rekonstruieren und in den verschiedenen Quellen identifizieren können. Wenn dies nicht ohne weiteres möglich ist, dann hängt das damit zusammen, daß die miteinander verkoppelten Lehen nicht immer nebeneinander liegen und der jeweilige Inhaber nur einmal genannt ist, und zwar an der Stelle, an der er wohnt. Die Lage der Lehenstreifen ohne Haus läßt sich also nicht ausmachen. Das Auftreten von Bruchteilen hängt, abgesehen von dem halben Lehen neben dem Herdweg, wohl damit zusammen, daß die kurzen Streifen südlich der Ortsstraße gelegentlich getrennt von dem übrigen Lehenstreifen, zu dem sie ursprünglich gehörten, verliehen wurden. Auf Grund dieser Verhältnisse wurde bei der Anordnung der Tabelle so vor-

32 Nach dem Primärkataster.

Tabelle 3

Folge der Lehengüterkomplexe von Westen nach Osten

Jahr	Zahl der Stelleninhaber	westliche Ortshälfte										Herdweg (H)	östliche Ortshälfte									
1478 ^a	17				1	1	3	1½	2	1¼	1½	½	H	1	2	2	1	1½	1	1	1	1
1506 ^b	19	M	1	1	1	1	1½	1	1	1¼	1½	½	H	1	2	2	1¾	2	1	1	1	
1520 ^c	20	B	M	1	1	1	1	1½	1	1	1¼	1½	½	H	1	2	2¼	1	2	1	1	1
1566 ^d	18	M	½	1	1	1	2½	2	1	2¼	1½	½	H	1	1	2¼	1	1	1	1	1	
1606 ^e	17				1½	1	3½	2	1	2¼	1½	½	H	1	1	2¼*	1	1	1	1	1	
1628 ^f	22		½	1	1	1	2½	2	1	3¼	1½	½	H	1	1	1¼	1	1	1	1	1	T
1757 ^g	24		½	1	1	1	2½	2	1	2¼	1	1½	½	H	1	1	2¼*	1	1	1	T	

^a H 127 Bd. 35, fol. 18–20^b H 127 Bd. 35, fol. 23–25^c H 127 Bd. 35, fol. 27–30^d H 127 Nr. 36, fol. 231 ff.^e H 101 Bd. 1010, fol. 765 ff.^f A 371, Bü 6b^g H 101 Bd. 1015, fol. 9 ff.; alle HSTAST

M = Mühle, B = Bruderhaus, T = Tagelöhnerhaus, 1 = Einhaus, alle übrigen Gehöfte

* 2 Inhaber

gegangen, daß jeweils vom Herdweg als Ausgangspunkt aus die davor und danach genannten Leheninhaber mit ihrem ganzen Besitz in der Reihenfolge ihrer Nennung aufgeführt wurden, so daß sich im großen ganzen die Reihung von Westen nach Osten ergibt, wobei aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß zu den verkoppelten Lehen auch Streifen gehörten, die auf der anderen Seite des Herdweges lagen, wo sie aber dann in der Aufzählung fehlen.

Seit 1566, seitdem in den Urbaren auch die Nebenlieger genannt sind, läßt sich dies sogar belegen. So gehörte der Lehenstreifen mit dem Haus Nr. 2 sicher von 1566 (wahrscheinlich schon von 1506) an bis 1628 zu Haus Nr. 27/28, erst 1728 erscheint er wieder mit einem eigenen Haus, in dem der Besitzer wohnt; dasselbe gilt von dem Streifen mit dem Haus Nr. 22, und der benachbarte Streifen im Osten war noch 1843 ohne Haus. Es gibt aber auch benachbarte Lehenstreifen, die schon seit langem, nachweislich seit 1566, aber wahrscheinlich schon min-

destens seit 1478, in einer Hand vereinigt sind. Dazu gehört z.B. der 1843 in drei Streifen unterteilte Parzellenverband der Häuser Nr. 28, 29 und 30, innerhalb dessen ein alter Grenzrain wahrscheinlich schon sehr früh beseitigt bzw. gar nicht angelegt wurde, oder die durch einen Grenzrain noch unterteilte Parzelle des Hauses Nr. 13, die aus zwei Streifen besteht.

Man kann diese Zusammenlegungen und die Reduzierung der Zahl der Leheninhaber als eine Folge des Nachlassens der Landnachfrage im Spätmittelalter deuten, man kann darin aber auch einen Hinweis darauf sehen, daß es ein starkes Bestreben der Betriebe gab, ihre Fläche zu vergrößern, weil die ursprünglich zugeteilte Fläche relativ klein war. Auf jeden Fall aber läßt sich eine Tendenz zur zunehmenden Differenzierung der ursprünglichen sozialen Gleichrangigkeit der Bewohner feststellen.

Tabelle 4

Steueranschlag und Größe der Lehen 1628¹

Zahl der Lehen	½	1	1	1	2½	2	1	¾	1½	½	1	1	1¼	1	1	1	1	1
Steueranschlag in Gulden	250	400	240	400	1120	1290	600	1500	710	320	750	670	1280	450	450	800	450	500
Größe in Jauchert	6	11	10	11	26	28	12	47	15½	6	13½	13	30	12	12	15¼	12	14

¹ Nach Steuerbuch von 1628, HSTAST A 371, Bü 6b (einschließlich ausmärkischer Besitz)

Dies zeigt sich neben den unterschiedlichen Besitzgrößen besonders auch in den Steueranschlägen von 1628, die bei den Leheninhabern eine Spanne von 1500 bis 250 Gulden umfaßte und sogar bis 20 Gulden herunterreichte, wenn man die vier Tagelöhnerfamilien hinzunimmt, die sich zwischen 1615 und 1622 ein eigenes

Häuschen auf herrschaftlichem Grund am Ostrand der Siedlung erbauen durften. Während des Dreißigjährigen Krieges verschwand dieser Siedlungsansatz fast ganz, wurde aber dann seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erneut aufgegriffen; 1757 gab es wieder 4 Tagelöhnerhäuser, womit dann die Zahl der

Haushalte, die zur Zeit der Gründung bestanden hatten, wieder erreicht war, 1843 gehörten zu dieser Kolonie 11 Häuschen, darunter mehrere aufgeteilte. Daneben gab es noch einige weitere Handwerker- und Tagelöhnerhäuser, die auf den aufgeteilten Hofgrundstücken einiger Lehen erbaut worden waren (s. Tabelle 2). Eine ähnliche Entwicklung ist in fast allen Orten auf der Enz-Nagold-Platte zu beobachten³³; 1857 gab es in Beinberg unter den 44 eingesessenen Güterbesitzern 18 Bauern,

14 Tagelöhner, 8 Handwerker (darunter 1 Schneider, 1 Schuster und 6 Weber, wahrscheinlich im Dienste von Calwer Verlegern), sowie 4 Ausdinger³⁴. Die Verteilung des Grundbesitzes nach dem Primärkataster von 1843 zeigt eine weitere Zunahme der sozialen Differenzierung im landwirtschaftlichen Bereich vor allem im Zusammenhang mit der Aufteilung von Lehen, die mit ihren Anfängen noch in das ausgehende 18. Jahrhundert zurückreicht.

Tabelle 5

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen

	unter 20a	20–50 a	50a– 1ha	1–2 ha	2–5 ha	5–10 ha	10–20 ha	über 20ha	insge- samt	Bemerkungen
Gründungs- zeit	–	–	–	–	–	24	–	–	24	um 10ha mit Wald
1478	–	–	–	–	1	8	7	1	17	mit Wald
1566	–	–	–	–	2	11	1	3	17	ohne Mühle mit Wald
1628	2	2	–	–	2	11	3	2	22	mit Wald
1757	2	2	–	–	2	13	2	3	24	mit Wald
1843	12	2	6	3	10	6	9	2	50	mit Wald
1895	2	3	2	7	17	9	–	–	40	ohne Wald
1905	1	2	4	7	16	10	–	–	40	ohne Wald
1933	11		9		10	15	5	–	50	mit Wald
1950		6			22	7	–	–	35	ohne Wald
1961		8			16	10	–	–	34	ohne Wald
1971		14		2	10	9	1	–	36	mit Wald

Nach den in den Anmerkungen für die betr. Jahre genannten Quellen sowie nach der amtlichen Gemeindestatistik.

Bevor die jüngere Entwicklung Beinbergs skizziert wird, die sich nun anhand der amtlichen Statistik verfolgen läßt, muß noch auf eine Besonderheit am Westrand der Siedlung eingegangen werden, die nochmals in die Entstehungszeit zurückführt. Hier hört ja die für die übrige Siedlung kennzeichnende Streifenstruktur mit den Nutzflächen des Hauses Nr. 33 auf, das sich seit 1566 als halbes Lehen nachweisen läßt und zeitweilig im Besitz des Nachbarlehens war. Höchstwahrscheinlich gehört dieses halbe Lehen nicht zu den ursprünglichen 24 Lehen des Dorfes, es ist auch nicht an den Hühner- und Käsegülten beteiligt, sondern hat jährlich nur 5 Simri Hafer abzuliefern. Als weitere Besonderheit kommt hinzu, daß jenseits der Markungsgrenze gegen Maisenbach weitab und durch eine große Waldfläche von dieser Ortschaft abge-sondert, einige Parzellen ackerbaulich genutzt wurden (inzwischen wurden sie aufgeforstet). Auch der Inhaber von Nr. 33 und ein weiterer Beinberger Bauer nutzten hier zusätzlich zu ihrem Lehenbesitz ein weiteres Grundstück. Diese Parzellen tragen den Flurnamen *Hofäcker*, der daran anschlie-

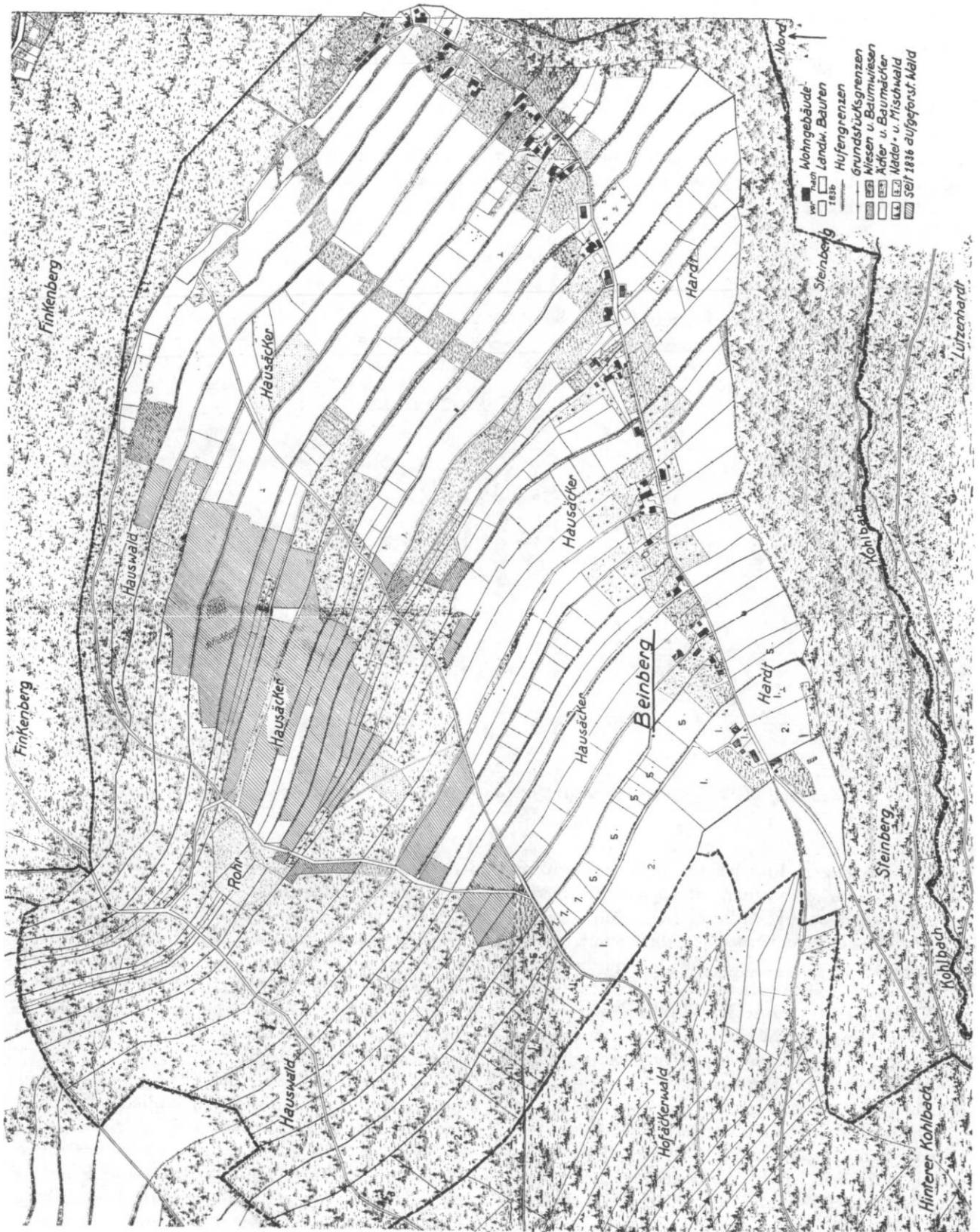
ßende, streifenförmig aufgeteilte Wald, der aber nicht zu den normalen Maisenbacher Lehenstreifen gehören kann, heißt Hofäckerwald. Da für die Lehen der Waldhufensiedlungen niemals die Bezeichnung *Hof* verwendet wird, kann es sich hierbei nur um die Überreste eines abgegangenen Hofes handeln, der älter sein dürfte als Beinberg und Maisenbach, d. h. der zu den Einzelhöfen gehörte, die der Anlage der Waldhufensiedlungen vorausgegangen sein müssen.

Ganz in der Nähe, aber nicht mehr im Kartenausschnitt, gibt es noch ein weiteres ähnliches Indiz. Das unmittelbar benachbarte Zainen gilt als eine Tagelöhner-, Waldarbeiter- und Handwerkersiedlung, die um 1725 aus wilder Wurzel »innerhalb des staatlichen Forstes« gegründet wurde³⁵. Damit gehört es zweifellos zu den zahlreichen Tagelöhnersiedlungen, die damals im Nordschwarzwald entstanden und zu einer starken

33 NEUGEBAUER-PFROMMER S. 105ff.

34 Güterbuch 1857, Ortsarchiv Beinberg 0842/1, S.XII.

35 NEUGEBAUER-PFROMMER S. 110ff.



Karte 2: Beinberg 1928 (aus KNÖDLER, Tafel II)

Bevölkerungsvermehrung beitragen. Aber es entstand nicht im Wald, »hinter dem Zaun, der Wald und Feld trennte«³⁶, sondern auf einer fast 200 Morgen großen Fläche, die nach den Angaben des Urbars von 1606 landwirtschaftlich genutzt wurde, einer *Egarten, die Zainen genannt*, auf der *die zu Beinberg, zugleich denen zu Maysenbach, Collbach und Ygelsloch Macht zu bauen und zu irem Vychtrieb zu brauchen haben, und wellicher uff solcher Zainen bauett, der soll von jedem Morgen zway Simmeri glatter Früchtten zu Landacht geben*³⁷. Es handelt sich also um sogenannte *Landachtäcker*, eine Form der Überlassung von herrschaftlichen Grundstücken zur Bewirtschaftung, wie sie auch sonst bei Wüstungsfluren häufig zu beobachten ist³⁸. Ob das Areal der *Zaine* zu dem Komplex der *Hofäcker* gehört oder der Überrest eines zweiten abgegangenen Hofes ist, kann vorerst nicht entschieden werden, jedenfalls ist kaum anzunehmen, daß es sich dabei um ein ursprünglich zum Zweck der Nutzung durch Angehörige von vier Gemeinden gerodetes Stück Land handelt. Im übrigen haben sich die Bauern von Beinberg auch sonst um die Bewirtschaftung ausmärkischer Grundstücke bemüht, wie z.B. das Steuerbuch von 1628 zeigt, vor allem um Wiesen, die auf der eigenen Markung knapp waren und beim Steueranschlag hoch bewertet wurden.

Die Quellen für Beinberg bestätigen, was U.NEUGEBAUER-PFROMMER bereits 1969 gerade für die Siedlungen der Enz-Nagold-Platte festgestellt hat. Zu den Lehen der Waldhufensiedlungen gehören ursprünglich Gehöfte, die aus *gestelzten* Wohnstallgebäuden (Stall im Erdgeschoß, darüber Wohngeschoß) und gesondert stehenden Scheuern bestehen. Das Einhaus, das alle drei Funktionen unter einem Dach vereinigt, kommt erst später auf. Im Urbar von 1566, das erstmals die Erfassung der Hausformen erlaubt, ist als Ausnahme in zwei Fällen ein *Haus und Scheuren unter einem Tach* genannt (Nr. 28/29, 32), wobei es Hinweise darauf gibt, daß hier Anwesen, die vor längerer Zeit abgegangen waren, wieder neu errichtet wurden. Diese beiden Einhäuser erscheinen 1606 wieder, 1628 nur noch eines (Nr. 32), vom anderen steht allein die Scheuer, das Lehen gehört zu Nr. 26/27; 1747 wird der Neubau eines Einhauses für dieses Lehen angegeben. Ferner hat ein inzwischen gesondert verliehener Lehenstreifen ebenfalls ein Einhaus erhalten (Nr. 3). Das Einhaus ist also die jüngere und sicher auch billigere Hausform. Selbstverständlich sind auch alle Tagelöhner- und Handwerkerhäuser Klein-Einhäuser, und auch die im Zusammenhang mit Teilungen entstandenen Neubauten haben in der Regel keine besonderen Scheuern. Trotzdem überwiegt noch 1843 bei den Bauernhäusern eindeutig das Gehöft, das z.T. noch mit weiteren Nebengebäuden (Schweine- stall, Holz- hütte, Backhaus, Wagenhaus, Kellerhütte, Bienenstand) versehen ist (Primärkataster 1843).

36 SCHOLZ, 1969, S. 313.

37 HSTAST H 101, Bd. 1010, fol.800.

38 GREES S. 62.

Die Naturalabgaben (ausschließlich Käse, Hühner, Hafer; seltsamerweise fehlt der Roggen ganz, ebenso Flachs und Hanf, die jedenfalls im 19. Jh. angebaut wurden) wie auch die Beschreibung der Lehen lassen Rückschlüsse auf die Wirtschaftsweise zu. Die Urbare nennen bei den einzelnen Lehen: Garten (Gemüse- garten und Baumwiese), Acker (ackerbaulich genutzt), Feld, Wildfeld oder Mähfeld (als Grünland genutzt) und Wald oder Holz, in aller Regel *alles aneinander*. Ob im Hauswald Hackwaldbau betrieben und ge- weidet wurde, läßt sich aus den Quellen nicht erken- nen. Nach dem Ergebnis der Landesvermessung gab es um 1840 in Beinberg 103 ha gebaute und 17 ha ungebraute Wechselfelder sowie 9 ha zweimähdige Wiesen. Der Wechsel zwischen Acker- und Grünland- nutzung war nicht streng geregelt, i. a. folgten aber auf eine siebenjährige Nutzung als Baufeld (Roggen, Hafer, etwas Dinkel und Weizen, Kartoffel, Flachs und Hanf, Kraut, Rüben und Kohlraben, Erbsen, Wicken und Rotklee) vier Jahre Graslandnutzung. Auch darin erweist sich die starke viehwirtschaftliche Orientierung wie auch die weitgehende Beschränkung auf anspruchslosere Getreidearten, was mit gewissen Modifikationen bis heute gilt. Inzwischen sind verhält- nismäßig große Flächen aufgeforstet worden, und zwar

Tabelle 6¹

Jahr	Einwoh- nerzahl	Zahl der Häuser (Haupt- oder Wohngebäude)	Zahl der Haushalte/ Wohnungen
1478	.	17	
1508	.	19	
1520	.	20	
1566	.	18	
1606	.	16	
1628	.	22	
1757	.	24	
1821	211	.	
1834	234	.	
1860	254	49	49
1871	254	.	.
1895	233	48	43
1905	257	49	.
1910	270	.	.
1925	282	.	.
1933	271	.	62
1939	231	.	57
1950	264	45	61 Wohnungen
1956	262	.	71 Wohnungen
1961	274	56	84 Wohnungen
1968	284	65 ²	96 Wohnungen

¹ Bis 1757 nach den für die betr. Jahreszahlen in den Anmerkungen genannten Quellen, 1821 nach der amtlichen Statistik.

² davon 20 landwirtschaftliche; von 32 bis 1900, weitere 12 bis 1948, 21 seit 1949 errichtet.

schon vor 1930, wie die Karte von G.KNÖDLER zeigt. Daß es danach zu einer starken Ausdehnung des Dauergrünlandes kam, wie sich auf der heutigen Topographischen Karte 1:25 000 erkennen läßt, bedeutet eine weitere Extensivierung der Bodennutzung und hängt natürlich auch aufs engste mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Beinbergs zusammen, die sich in der Bevölkerungsentwicklung spiegelt. Die Teilung von landwirtschaftlichen Betrieben ging auch nach der Mitte des 19.Jh. noch weiter, aber nicht mehr mit der gleichen Häufigkeit, dasselbe gilt von der Entstehung nichtbäuerlicher Stellen (s. Tabellen 4 und 5).

Die Landwirtschaft wurde in zunehmendem Maße zum Nebenerwerb, in jüngster Zeit wurde sie von vielen ganz aufgegeben. Von den landwirtschaftlichen Betrieben, die bis 1970 verblieben waren (24 mit mindestens 1 ha Betriebsfläche), wurden nur noch 5 hauptberuflich geführt³⁹. Die Einwohnerzahl pendelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts auf etwa 250 ein, wuchs bis zum Ersten Weltkrieg auf etwa 270 an, erreichte 1939 mit 231 einen Tiefpunkt und wuchs dann nach dem Zweiten Weltkrieg erneut bis 289 (1970)⁴⁰. Mit dieser Entwicklung war bei einem starken Geburtenüberschuß eine entsprechende Abwanderung verbunden (Wanderungsverlust z.B. 1895-1905: 31, 1933-1939: 40, 1961-1970: 3 Personen). Wer im Dorf verblieb und auf einen außerlandwirtschaftlichen Erwerb oder Zuerwerb angewiesen war, konnte diesen schon im 18.Jh. infolge der zunehmenden Bedeutung der Forstwirtschaft als Waldarbeiter finden oder im Hausgewerbe vor allem als Weber, erst sehr viel später als Pendler in der sich im Nagoldtal entwickelnden Industrie (1910:20, 1925:45, 1933:30 bei 17 Arbeitslosen, 1950:38, 1961:88, 1970:96 gewerbliche Auspendler).

Dem Fremdenverkehr, der auf der Enz-Nagold-Platte Fuß faßte, hat sich Beinberg erst relativ spät zugewandt, doch ist es heute ein prädikatisierter Erholungsort innerhalb der Gemeinde Bad Liebenzell. So wurde auch Beinberg von dem allgemeinen Wandel der ländlichen Orte des Nordschwarzwaldes erfaßt. Geblieben aber ist der eigenartige Reiz des Reihendorfes mit seinen zu einem guten Teil noch erhaltenen Gehöften und seiner Waldhufenflur, deren Besitzparzellen zwar vielfach zerstückelt sind, deren Bild aber durch die alten Grenzraine und Wege noch deutlich in Erscheinung tritt und die Gäste des Ortes auf dessen Herkunft hinweist.

39 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg, Agrarstrukturelle Rahmenplanung, Strukturkarten. 1972. Karte 6.3.

40 Diese und die folgenden Zahlen nach der amtlichen Gemeindestatistik.

Literatur:

- Beschreibung des Oberamts Neuenbürg. Hg. v. d. Kgl. Statistisch-topographischen Bureau. 1860.
- GRADMANN, R.: Die ländlichen Siedlungsformen Württembergs. In: Petermanns Mitteilungen 51 (1910) S. 183-186, 246-249.
- DERS.: Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg. 1914.
- DERS.: Süddeutschland. Bd. 2. 1931.
- GREES, H.: Die Auswirkungen von Wüstungsvorgängen auf die überdauernden Siedlungen. In: Beiträge zur Genese der Siedlungs- und Agrarlandschaft. In: Geographische Zs. Beiheft. 1968.
- GREINER, S.: Beiträge zur Geschichte der Grafen von Calw. In: Zeitschrift für württ. Landesgeschichte 25 (1966) S.35-58.
- HABBE, K.A.: Die Waldhufensiedlungen in den Gebirgen Südwestdeutschlands als Probleme der systematischen Siedlungsgeographie. In: Berichte zur dt. Landeskunde 37, 1966.
- DERS.: Beiwort zur Karte 1,8, in: Histor. Atlas von Baden-Württemberg.
- HÄUSSER, H.P.: Die wirtschafts- und siedlungsgeographische Entwicklung von Beinberg seit 1950 (Geograph. Examensarbeit) Masch. 1974.
- HARTMANN, J.: Über die Besiedlung des württembergischen Schwarzwaldes, insbesondere des oberen Murgtals. In: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1893, S.3-16.
- JAKOBS, H.: Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits. 1961.
- KNÖDLER, G.: Die Besiedlung des nordöstlichen Schwarzwaldes. In: Verh. u. Wiss. Abh. d. 22. dt. Geographentages zu Karlsruhe. 1928.
- DERS.: Wirtschafts- und Sozialgeographie des nordöstlichen Schwarzwaldes und der angrenzenden Gäulandschaften (Erdgeschichtl. und landeskdl. Abh. aus Schwaben und Franken 11) 1930.
- KREISEL, W.: Siedlungsgeographische Untersuchungen zur Genese der Waldhufensiedlungen im Schweizer und Französischen Jura (Aachener Geographische Arbeiten 5) 1972.
- KRÜGER, R.: Typologie des Waldhufendorfes nach Einzelformen und deren Verbreitungsmustern (Göttinger geographische Abhandlungen 42) 1967.
- LUTZ, FR.: Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des nördl. Schwarzwaldes. In: Jb. für Statistik und Landeskunde 1936/37 (1938) S. 151-165.
- NEUGEBAUER-PFROMMER, U.L.: Die Siedlungsformen im nordöstlichen Schwarzwald und ihr Wandel seit dem 17.Jh. (Tübinger Geographische Studien 30) 1969.
- NITZ, H.-J.: Die ländlichen Siedlungsformen des Odenwaldes (Heidelberger Geographische Arbeiten 7) 1962.
- DERS.: Entwicklung und Ausbreitung planmäßiger Siedlungsformen bei der mittelalterlichen Erschließung des Odenwaldes, des nördlichen Schwarzwaldes und der badischen Hardtebene. In: Heidelberg und die Rhein-Neckar-Lande. FS. z. 34. Dt. Geographentag Heidelberg. 1963. S.210-236.
- PFROMMER, FR.: Der nördliche Schwarzwald (Bad. geograph. Abh. 3) 1929.
- REILE, A.: Die Frühgeschichte von Burg, Stadt und Amt Neuenbürg. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 14 (1955) S.8ff.
- SCHÄFER, A.: Waren die Grafen von Eberstein die Gründer der Stadt Neuenbürg an der Enz oder der ehemaligen Stadt Neuburg am Rhein. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 112 (1964) S.81-95.

- DERS.: Staufische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfingzgau und im Nordwest-Schwarzwald vom 11.-13.Jh. (Oberrheinische Studien 1) S. 179-244.
- SCHMID, K.: Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landeskunde 9) 1959.
- SCHNEIDER, E. (Hg.): Codex Hirsaugiensis (Württ. Geschichtsquellen 1) 1887.
- SCHÖMMEL, H.-R.: Straßendörfer im Neckarland (Tübinger geographische Studien 63) 1975.
- SCHREINER, K.: Hirsau. In: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5) 1975. S.221-303.
- SCHOLZ, FR.: Die Besiedlung und die Flurformen am Nordrand des Schwarzwalds. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116 (1968) S.407-418.
- DERS.: Die Schwarzwald-Randplatten (Forschungen zur dt. Landeskunde 188) 1971.
- DERS.: Die Tagelöhnersiedlungen des 18.Jahrhunderts im Nord-schwarzwald und ihr Strukturwandel bis zur Gegenwart. In: Ber. z. dt. Landeskunde 42 (1969).
- DERS.: Die hochmittelalterliche Besiedlung und die Anfänge der Territorienbildung im nördlichen Schwarzwald. In: Ber. z. dt. Landeskde. 49 (1975) S.49-61.
- SCHRÖDER, K.H.: Die Flurformen in Württemberg und Hohenzollern. Diss. Tübingen 1941.
- SCHRÖDER, K.H. und SCHWARZ, G.: Die ländlichen Siedlungsformen in Mitteleuropa (Forschungen zur dt. Landeskunde 175) 1969. 2. Aufl. 1978.
- WELLER, K.: Besiedlungsgeschichte Württembergs Bd.3. 1938.

Gallenweiler 1783

Weiler mit Block- und Streifenflur (Südliche oberrheinische Tiefebene)

von HUGO OTT

Das seit der baden-württembergischen Kommunalreform zur Stadt Heitersheim geschlagene Dorf Gallenweiler mit einer Gemarkungsfläche von 214 ha und einer Einwohnerzahl von 175 (Stand 1967) ist in seiner geographischen Position durch eine typische Lage in der Ebene gekennzeichnet: bei einem Höhenunterschied zwischen 237,8 m und 266,9 m befindet sich der Dorfkern auf 246 m. Gallenweiler gehört zum Bereich der das Markgräfler Hügelland einrahmenden lößbedeckten Flachlandschaften, wobei der südliche Gemarkungsteil bereits an die Lößriedellandschaft des nördlichen Markgräfler Hügellandes heranreicht. Die Gemarkung ist ohne Waldbestand, Weinbau ist im Mittelalter nicht nachgewiesen, wurde jedoch im 18. Jh. auf einer kleinen Fläche von 1,17 ha betrieben. Etwa 2/5 der Gemarkung waren und sind graswirtschaftlich genutzt, bedingt durch die Bachniederung des Eschbachs, während 3/5 des sehr fruchtbaren Lößbodens im Ackerbau umgetrieben wurden und werden.

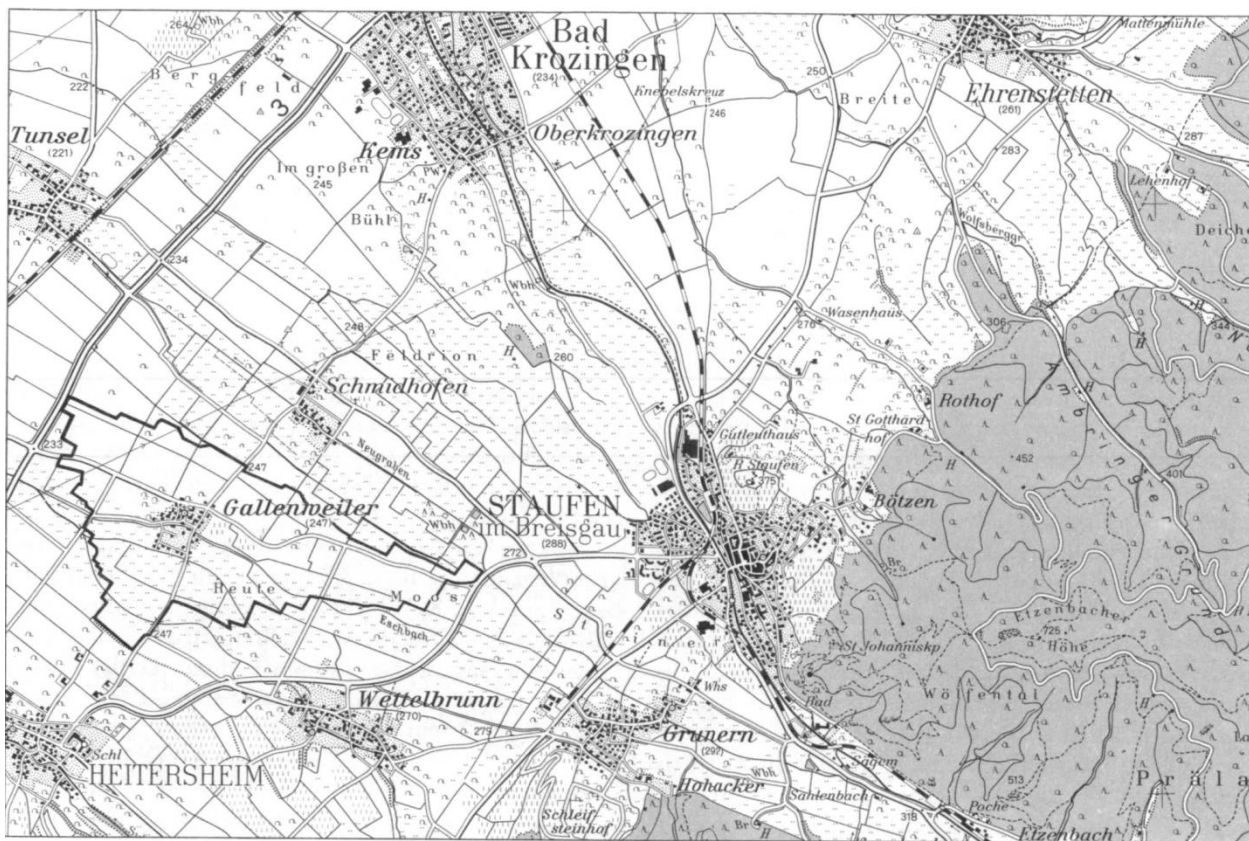
Wenig abseits der alten rechtsrheinischen Straße (heute B 3) gelegen, ist Gallenweiler einbezogen in den Nexus von sicher alten Gemarkungen (Krozingen, Eschbach, Tunsel, Heitersheim, Dottingen, Ballrechten, Grunern und Staufen), grenzt jedoch auch an jüngere Ausbaugemarkungen (Schmidhofen, Wettelbrunn und an das ausgegangene Muttighofen zwischen Tunsel und Krozingen). Die Situation wird aus der beigegebenen Übersichtskarte 1:50000 recht deutlich (vgl. Nebenkarte 1).

Betrachtet man die Anlage des Dorfes, so läßt sich auch aus dem modernen Bild unschwer feststellen, daß der Ort nicht nur im Namen den siedlungsmäßigen Charakter eines Weilerortes trägt, sondern eine Weileranlage nach den Kategorien von R. GRADMANN darstellt: d.h. die unter dem Gradmannschen Limit von 400 ha liegende Gemarkung hat die Flureinteilung einer Weileranlage, nämlich lockere Gemengelage, deshalb Flurzwang nur in gemilderter Form, Fehlen der Allmende (nur Wege und Dorfstraßen galten in Gallenweiler als Allmende!) – die Dorfanlage im engeren Sinn ist zwar nicht so weitläufig strukturiert wie im eigentlichen Weiler, sondern geschlossener, aber doch deutlich gelockert.

Die Überprüfung der historischen Zeugnisse erweist, daß das mittelalterliche Bild bis in das frühe 19. Jh. weitgehend unverändert geblieben ist und erst die im

Zusammenhang mit der Säkularisation eingetretene Umschichtung in den Besitzverhältnissen eine erste gründliche Veränderung der Agrarstruktur der Gemarkung gebracht hat, die dann durch die 1936 erfolgte Feldbereinigung (Umlegung der Ackerfluren) fortgesetzt worden ist.

Die Frage nach dem Alter der Weiler-Orte ist seit den grundlegenden Untersuchungen von TH. ILGEN, F. STEINBACH und K. WÜHRER dahingehend beantwortet, daß die Weiler-Orte im Altsiedelland in eine frühe Siedlungsstufe eingeordnet werden können. Gallenweiler, das zunächst ohne Verbindung mit einem Personennamen bzw. vielleicht mit einem verlorenen Personennamen belegt ist, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit als frühe grundherrliche Ausbausiedlung des 7. oder 8. Jh. angesehen werden und ist damit nahezu synchron den -heim-Orten des oberrheinischen Siedlungsgebietes. Bei der Diskussion der möglichen schriftlichen Belege für Gallenweiler aus dem Frühmittelalter erscheint als große Schwierigkeit der Umstand, daß mit Badenweiler, Oberweiler und Niederweiler drei weitere mit Sicherheit alte Weilerorte in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gallenweiler liegen. Die schriftlichen Zeugnisse für *wilare* – in erster Linie aus dem Codex Laureshamensis stammend, aber auch ein im Zusammenhang mit der Datierung St. Cyriaks in Sulzburg genanntes *wilare* – sind nicht ohne weiteres mit einem dieser vier Weiler-Orte in Verbindung zu bringen. Vielleicht darf wenigstens das im Lorscher Codex genannte *Gisinwilare* mit Gallenweiler identifiziert werden, da nachgewiesen ist, daß die Personennamen-Weiler-Orte hinsichtlich ihrer eindeutigen Festlegung größeren Schwankungen unterworfen sind. Unser Weiler-Ort begegnet im hohen Mittelalter wiederum als einfaches *wilare*, damals bereits im Besitz und eingeordnet in den grundherrschaftlichen Verband der Klostergrundherrschaft St. Blasians, das auch eigenkirchenrechtliche Ansprüche auf die Kirche in Gallenweiler hatte. Auf diese Zusammenhänge wird in der Erörterung des 2. Abschnittes einzugehen sein, wenn Siedlungs- und Flurstruktur nach den mittelalterlichen Quellen rekonstruiert und zugleich Elemente frühmittelalterlicher Agrarverfassung herausgearbeitet werden. Im ersten Abschnitt gilt es, den Bestand nach der Vermessung aus dem Jahre 1783 zu beschreiben und zu analysieren und damit die Festlegungen in der Hauptkarte zu erklären.



Nebenkarte 1: Gallenweiler (Ausschnitt aus Topograph. Karte 1:50000, Blatt L8112)

Gallenweiler nach der Bann- Vermessung 1783

Gallenweiler, zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörig, dem Oberamt Badenweiler mit Amtssitz in Müllheim unterstellt und der Vogtei Laufen zugeordnet, besaß in diesem territorialen Zuschnitt eine Exklaven-Funktion, d. h. auch hinsichtlich des konfessionellen Charakters waren die Bewohner von Gallenweiler in einer Insellage, umgeben von katholischen Ortschaften. Sowohl unter herrschaftlichem wie kirchlichem Aspekt ist auf diese isolierte Position abzuheben, wenn auch deren Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur nicht gemessen werden können: jedenfalls war das entfernter liegende Laufen als Sitz der Vogtei wie der (neuen) Mutterkirche für Gallenweiler zuständig. Der Filialcharakter der Kirche von Gallenweiler ist erst im Zusammenhang mit dem Übergang der Markgrafschaft zur Reformation eingetreten – von 1658 bis 1842 ist die Pfarrei Gallenweiler vom Laufener Pfarrer mitversehen worden.

Die landesherrschaftliche Komponente war in Gallenweiler nur wenig ausgeprägt, weil die aus dem Mittelalter rührenden Grundherrschaften bzw. ihre Nachfolger bis zum Beginn der badischen Agrarreform dominant blieben. Gallenweiler wurde während des dreißig-

jährigen Krieges (vor allem in der Phase 1635-1638) sehr schwer betroffen, wie der Pfarrer von Laufen bei der Neuanlage der Kirchenbücher vermerkte: *durch den verderblichen Krieg (ist) dieses Filial also ruiniert worden, daß in langer Zeit nicht mehr ein einziger Mensch dort gewohnt, nicht mehr als zwei Häuser und eine Scheuer überblieben, Matten und Felder aber also verwüstet sind, daß es einer Wildnis ähnlich worden ist. Anno 1648 ist das erste Mal ein einziger Mann, Michel Widmar von Signau, ein Schweizer, hinzogen und anfangen zu haußen, dem nachgehens etliche gefolget. Die Erholungsphase setzte nur zögernd ein: 1662 sind sechs Gallenweiler Bürger als Abgabenleistende im Kirchenbuch nachgewiesen, zu denen noch weitere drei Familien aus den Registern erschlossen werden können. Die neuen Bewohner stammten vorwiegend aus dem Baselbiet, der Gegend um Thun und aus dem Wiesetal. Im Gefolge der Reunionskriege Ludwigs XIV. wurde der Ort nach 1690 erneut erheblich in Mitleidenschaft gezogen (vgl. Karte 6,12, die Charakterisierung von Gallenweiler als nahezu total zerstörter Ort freilich läßt sich nach Auswertung der Kirchenbücher so nicht aufrecht erhalten).*

1783, dem Jahre der Vermessung, kann eine Einwohnerzahl von ca. 138 Personen angenommen werden, die sich in der Folgezeit nur unwesentlich erhöht hat, so daß

von einem normalen Bevölkerungsbesatz ausgegangen werden kann, der der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Gemeinde entsprochen haben dürfte.

Die 1783 von Geometer und Ingenieur G.W. v. Weissensee vorgenommene Vermessung des Bannes von Gallenweiler steht im Zusammenhang mit einer über Jahrzehnte sich erstreckenden kartographischen Gesamtaufnahme der Markgrafschaft Baden-Durlach (und ab 1771 auch der Markgrafschaft Baden-Baden). G.W. v. Weissensee war 1773 in badische Dienste getreten und hat viele Gemarkungspläne als Vorarbeiten für die badische Generalkarte gezeichnet. Der Bannriß von Gallenweiler konnte bereits nach dem 1782 in Urkundenform erlassenen Direktorium des Markgrafen vorgenommen werden, das für die Oberämter Badenweiler und Hachberg galt. Das Original des im Maßstab von 100 Ruten angefertigten Bannrisses sowie des Meßprotokolls befindet sich im Gemeindearchiv von Gallenweiler. Diese günstige Quellenlage ermöglicht einen außerordentlich detaillierten Einblick in die Besitz- und Flurverhältnisse, da jede Parzelle einem Besitzer zugewiesen und zugleich die grundherrschaftliche Relation vermerkt ist. In Verbindung mit den Kirchenbüchern und weiteren Gemeindearchivalien läßt sich ein deutliches Bild der Wirtschafts- und Sozialstruktur von Gallenweiler am Vorabend der Agrarreformen gewinnen, das jedoch nur sehr allgemein im Folgenden gezeichnet werden kann.

Der Etterbereich (11 Juchert = ca. 4,3 ha) umschloß 25 Häuser (samt Pfarrhaus und Schulhaus) mit Hofreiten, Nebengebäuden und Gärten sowie die alte Kirche. Die beherrschende Lage von zwei Haupthöfen im Etterbereich ist zu erwähnen. Zwei Häuser gehörten nicht ortsansässigen Ausmärkern. 29 Familien wohnten in Gallenweiler, wovon sieben Haushaltungsvorstände ohne Hausbesitz waren; außerdem sind zwei unverheiratete Frauen mit unehelichen Kindern erfaßt.

Von der 533 Juchert (= 204 ha) zählenden Gesamt-gemarkung sind 422 Juchert (= 162 ha) ortsansässigen Bauern zugeteilt, während der Rest Ausmärkerbesitz darstellte. Hinsichtlich der Betriebsgrößenstruktur ge-

Größenklasse	Klassifizierung	Betriebe	Zahl der i. v. H.
1) über 50 J (20 ha)	größere Bauern	2	6
2) 50–12 J (20–5 ha)	mittlere Bauern	8	22
3) 12–5 J (5–2 ha)	kleinere Bauern	5	14
4) 5–1 J (2–0,5 ha)	Zwergstellen	12	33
5) bis 1 J (unter 0,5 ha)	Parzellenbetriebe	9	25
		36	100

staltete sich das Bild von Gallenweiler 1783 wie folgt:

Nach einer Bereinigung (Zurechnung von nichtselbständigen Familienangehörigen aus den Zwergstellen- und Parzellenbetrieben) ergibt sich eine Gesamtzahl von 31 bäuerlichen Betrieben, von denen freilich nur

10 als vollbäuerliche Einheiten angesprochen werden können, während die unterbäuerliche Schicht zahlenmäßig stark ins Gewicht fällt. Die Familien aus den beiden ersten Größenklassen verfügten über 78 % der Gesamtfläche. Daß Nebenerwerb (vor allem dörfliches Handwerk, Tagelöhnerarbeit und Gesindedienst) erforderlich war, um vielen Familien das Existenzminimum zu sichern, liegt auf der Hand. So erklärt sich eine für Gallenweiler spezifische Arbeitsverfassung, die ansonsten in dem im Südwesten vorherrschenden Realteilungsgebiet nicht üblich war.

Den Hintergrund dieser etwas aus dem Rahmen des Umlandes fallenden Agrarstruktur bildeten die in bäuerlicher Leihe (Erbleihe) ausgetanen Höfe des sogenannten Arlesheimer Lehens (ehemals sanktblasianischer Besitz, damals im Besitz des Domstiftes Basel), des Frh. Wittenbachschen Lehens (ehemals Beuronischer Besitz), des sogenannten Klosterlehens (ehemals vermutlich St. Trudperter Besitz, damals zur Geistlichen Verwaltung Sulzburg gehörig) und des Kirchenlehens. Das Arlesheimer und das Wittenbachsche Lehen in der Nachfolge von St. Blasien und Beuron hatten besonderes Gewicht. 1783 machten neun sogenannte Lehensmaier nahezu den Anteil aller Vollbauern aus. Während für den Besitz außerhalb der grundherrlichen Leihgüter das Prinzip der Freiteilbarkeit galt mit der Folge sehr starker Flurzersplitterung, vermochten die Grundherren in den Leihebriefen weitgehend die geschlossene Übergabe der Höfe durchzuhalten, damit ein quasi-Anerbenrecht zu gewährleisten, wenn dies auch nur auf der Ebene der Erbsitte möglich war, weil die gesetzliche Handhabe fehlte.

So präsentiert sich als Ergebnis dieser Kräfteverhältnisse die Flurstruktur von Gallenweiler 1783 hinsichtlich der Flurformen als eine vielgewannige Flur in einer Kombinationsform von Blockgemenge mit Block- und Streifengewannen, wobei die bis zu 22 Juchert umfassenden Blöcke ausschließlich zu den Lehensgütern gehörten. Überdies sind auch noch 1783 die Umrissse von ehemals um den Etterbereich liegenden geschlossenen Großblöcken zu erkennen.

Die im modernen Flurbild sich spiegelnde Entwicklung steht im Zusammenhang mit der Grundentlastung im frühen 19. Jahrhundert und der vorherrschenden Erbsitte der Realteilung.

Die Siedlungs- und Flurstruktur von Gallenweiler nach den mittelalterlichen Quellen (vgl. Nebenkarte 2)

Neben den oben diskutierten frühen Belegen besteht für Gallenweiler seit dem 12. Jh. die ununterbrochene Kette schriftlicher Zeugnisse, seitdem das Kloster St. Blasien im Besitz der Kirche (zunächst als Eigenkirche, dann im Patronatsrecht), von zwei Dritteln des Großzehnten und des Meierhofes, auf dem das Recht an der Niederkirche von Gallenweiler ruhte, war. Es kann vermutet werden, daß mit diesem Besitzkomplex der

Nebenkarte 2:

Gallenweiler (Stand: Spätmittelalter)

Ehemalige Hofeinheiten

- Widengut
- St. Trudpert
- St. Blasien
- Beuron

Gebäude (Stand 1783)

alte Gemarkungsgrenze und rekonstruierte Flurstücksgrenze

Gemarkungsgrenze, Stand 1951

Bearbeitet von H. Ott, Freiburg

Maßstab 1 : 10 000



Kern der frühmittelalterlichen Siedlung, des *wilare*, gefaßt wird, daß also die Kirche aus der grundherrlichen Hofkirche erwachsen ist, die der alemannische bzw. fränkische Grundherr für den Hofverband, für die *familia*, errichtet hatte, daß weiter der Kern einer frühmittelalterlichen Villikation erkannt werden kann. St. Blasien baute im späteren Mittelalter den Meierhof zu einem zentralen Dinghof aus, in den die sanktblasianischen Eigenleute und Hintersassen eines weiten Umkreises dingpflichtig waren. Das Schwarzwaldkloster teilte Besitz und Rechte mit anderen geistlichen Grundherrschaften, vor allem mit dem Kloster Beuron, dessen breisgauischer Besitz über eine hochadlige Familie als Gründungsausstattung an das Augustinerchorherrenstift gekommen sein dürfte. Jedenfalls bildet der Beuroner Hof in Gallenweiler zusammen mit dem sanktblasianischen Hof das Hauptkontingent bei der nach der Methode der Rückschreibung zu gewinnenden mittelalterlichen Flurstruktur von Gallenweiler.

Dabei geht es um die Frage, wieweit agrargeschichtliche Quellen (vor allem Urbare des 14. Jh.) für die Kennzeichnung mittelalterlicher Flurformen und der Flurstruktur operationalisiert werden können: sinnvollerweise nur dann, wenn die Kartierung der Flur, also in unserem Beispiel die Vermessung mit Protokoll von 1783, in einen Kausalzusammenhang mit den mittelalterlichen Belegen gebracht werden kann. Möglich ist dies durch die Kombination historischer mit agrargeographischer Methode.

Die Rückschreibungen in den Fluren mit Hilfe von schriftlichen Quellen ermöglichen natürlich auch Aussagen hinsichtlich der Genese der Flurformen. Für Gallenweiler gilt, daran festzuhalten, daß die 1783 erfaßbaren Haupthöfe (Arlesheimer und Wittenbachesches Lehen) eindeutig mit dem ehemaligen Besitz von St. Blasien und Beuron zu identifizieren sind und damit das Gerüst einer kontinuierlichen Flurstruktur abgeben, zumal 1783 diese beiden Haupthöfe als geschlossene Leihgüter ausgetan waren – und zwar an jeweils einen Träger.

Die kartographische Fixierung der bei der Bannvermessung diesen beiden Höfen zugehörigen Flurstücke und Wirtschaftsgebäude ergibt bei Kollationierung mit dem Urbarmaterial des 14. und 15. Jh. eine nahezu vollständige Kontinuität in Umfang und Verteilung der Meierhof-Flurstücke. Da für den Beuroner Hof kein Urbarmaterial vorliegt, mußte mittels sogenannter Anstößernennungen nach dem Flurplan von 1783 die Rekonstruktion vorgenommen werden.

Auf diese Weise ließ sich das Flurbild bis in das späte Mittelalter zurückverfolgen, wenigstens für die Fluranteile der Haupthöfe. Weiter kann das Widemgut der Aufzeichnung von 1783 mit dem Pfarrgut des Mittelalters gleichgesetzt werden (Kirchengut weist in der Regel einen besonderen Grad von Kontinuität auf). Die übrigen Fluranteile sind indes nicht ohne weiteres rückschreibbar, da mit erheblichen Veränderungen durch

Erbteilungen zu rechnen ist, obwohl für Gallenweiler im Spätmittelalter die Flurzersplitterung längst nicht den Stand von 1783 aufzuweisen hatte.

Von den 533 Juchert der 1783er Vermessung können für den spätmittelalterlichen Zustand ca. 312 Juchert parzellenweise belegt werden unter der Annahme, daß der Beuroner Hof und das Widemgut aus der späteren Vermessung als jeweils identische Größen zurückgeschrieben werden dürfen, d.h. die Belegbarkeit von etwa 3/5 der Gemarkung im Spätmittelalter ist ein sehr interessantes Ergebnis. Berücksichtigt man den Umstand, daß die 1783 als Klosterlehen ausgewiesenen Fluranteile, die nicht durch mittelalterliche Zeugnisse belegt sind, nach einem bestimmten methodischen Verfahren überwiegend als mittelalterliche Blockfluren dargestellt werden können, so ergibt sich für die Kennzeichnung der mittelalterlichen Flurformen der Weilerflur von Gallenweiler: es handelt sich um eine Blockgemengeflur mit wenigen streifig vermessenen Flurstücken und mit geringen Langstreifen-Einsprengseln. Ansätze für eine Gewinnflur waren nur gering ausgebildet.

Demgegenüber läßt sich die Flurverfassung der Weiler-Gemarkung aus den urbariellen Nachrichten nur schwer herausarbeiten. Aus den Abgabearten kann die Existenz der Dreifelderwirtschaft nachgewiesen werden (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer wurden angebaut). Wie aus einer Quelle von 1497 hervorgeht, wurde die Dreifelderwirtschaft in einem Dreizelgen-system betrieben, was sich gut in die Bodennutzungssysteme der benachbarten Gemarkungen einfügt. Der für Weiler-Gemarkungen anzunehmende lockere Flurzwang kennzeichnete auch die Flurverfassung von Gallenweiler. In der Neuzeit wurde wohl die zelgliche Verfassung aufgegeben – und dies im Zusammenhang mit verbesserten Anbaumethoden und veränderten Fruchtfolgen (laut einer »Anblümungsliste« der Jahre 1780-1787 wurden neben den herkömmlichen Getreidearten auch Ackerbohnen, Kraut, Kartoffeln, Rüben sowie Klee angebaut, was auf intensivere Viehhaltung schließen läßt; darüber informieren auch die Oberamtsberichte des 18. Jahrhunderts, wonach in Gallenweiler ganzjährige Stallfütterung Eingang gefunden hatte, sehr im Unterschied zu den übrigen Orten des Oberamtes).

Wichtige Aufschlüsse über die mittelalterliche Flurstruktur von Gallenweiler erhalten wir bei der Analyse der grundherrschaftlichen Verhältnisse: der dominierende Meierhof St. Blasien (80 Juchert Ackerland, 16 Juchert Matten), wozu der Beuroner Hof mit 42 Juchert Ackerland und 8,5 Juchert Matten trat. Letzterer Hof fällt durch die »Breiten« und den »Brühl« in dorfnaher Lage auf. Beide Höfe lassen mit den sogenannten Schupposengütern (abhängige, ehemals in die Arbeitsverfassung der eigenbewirtschafteten Höfe eingebundene Grundholden-Betriebe) sehr klar das Gepräge der alten Villikationsverfassung erkennen, die im 14. Jh. natürlich längst aufgelöst war. So enthält eine Aufzeichnung für St. Blasien von 1337 noch vier

Schupposen unterschiedlicher Größe, jedoch mit einheitlicher Abgabenbelastung.

Wenn auch die abhängigen Schupposengüter nicht nach der Rückschreibemethode identifiziert werden können, sind sie gleichwohl als Element der Flurverfassung wichtig. Im Gesamtergebnis kann festgehalten werden: abgeleitet aus den geschichtlichen Voraussetzungen ist mit einer sehr erheblichen Konstanz der grundherrlichen Struktur auf der Gemarkung Gallenweiler zu rechnen, die, was die Einheit der beiden Herrnhöfe St. Blasians und Beurons bzw. deren Rechtsnachfolger anlangt, bis in die Zeit der Säkularisation bzw. der Grundentlastung durchgehalten worden ist. Diese beiden Haupthöfe, absolut gesehen nicht allzu groß, in Relation zur kleinen Weiler-Gemarkung jedoch dominierend, bestimmten das Gemarkungsbild. Sie trugen auch dazu bei, daß das Übergewicht der Blockflurformen noch im 18.Jh. bestehen blieb. Freilich begann schon im späten Mittelalter durch die fortschreitende Auflösung der Schupposengüter und die damit verbundene Teilung der Parzellen der Prozeß der Ausbildung von Gewinnfluransätzen.

Literatur

- BOESCH, BR.: Zur Frage der Ortsnamenstrahlung am Beispiel der alemannischen Weiler-Orte, in: DERS.: Kleine Schriften zur Namensforschung (Beiträge zur Namensforschung. N.F. Beiheft 20) 1981. S.219-225.
- DERS.: Ortsnamensprobleme am Oberrhein, ebd.: S. 245-265.
- GRADMANN, R.: Süddeutschland. 1-2. 1931. Nachdruck 1956.
- ILGEN, TH.: Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein, in: Westdeutsche Zs.32 (1913), S. 1-132.
- OTT, H.: Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 23). 1970, bes. S. 18ff.
- SEITH, K.: Die Einwanderung der Schweizer nach dem 30jährigen Krieg, dargestellt an der Markgräfler Gemeinde Gallenweiler, in: Markgräflerland 11 (1940) S. 20-25.
- SCHÄDER, A.: Die erste amtliche Vermessung und Landesaufnahme in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde-Geographie, Geschichte, Kartographie. Festgabe für Ruthardt Oehme. 1968. S. 141-165.
- SCHWAB, B.: Die Sozialstruktur eines Dorfes im Markgräflerland zu Ende des 18.Jahrhunderts. Magisterarbeit (unveröffentl.) an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg. 1971.
- SEITH, K.: Die Einwanderung der Schweizer nach dem 30jährigen Krieg, dargestellt an der Markgräfler Gemeinde Gallenweiler, in: Markgräflerland 11 (1940) S.20-25.
- STEINBACH, F.: Ursprung und Wesen der Landgemeinde, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I (Vorträge und Forschungen 7). 1964. S.245-288.
- WÜHRER, K.: Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens. 1935.

Wildtal 1774

Einzelhöfe mit Einödlflur (Mittlerer Schwarzwald)

von **KARL ALBERT HABBE**

Wildtal liegt – den nördlichen Vororten von Freiburg i. Br. benachbart – am Westrand des Mittleren Schwarzwalds. Der Ort war bis zum 31.12.1971 selbständige Gemeinde und ist heute Ortsteil von Gundelfingen. Die Lage Wildtals dicht an der Grenze zur Freiburger Bucht hat seine Entwicklung nicht unerheblich beeinflusst, so daß Orts- und Flurbild von dem aus dem Hohen Mittelschwarzwald Gewohnten (vgl. dazu etwa in diesem Atlas die Karte 1,8 – Schonach 1783) abweichen.

Die hier vorgelegte Karte ist eine Umzeichnung wesentlicher Teile¹ von *Grundriss und Erklärung über den Berlemdingischen Bahn Wildthaal*, eines Gemarkungsplans also, den der Feldmesser Mathias Reichenbach 1774 im Zuge der Katasteraufnahme der österreichischen Vorlande vorgelegt hat. Er gehört heute zu den älteren Planbeständen des Generallandesarchivs in Karlsruhe. Neben den Grundstücksgrenzen und der – etwas schematischen – Darstellung der Gebäulichkeiten und der Flächennutzungsarten enthält er – anders als die meisten gleichzeitigen Pläne – auch eine genaue Aufstellung der Flächengrößen der einzelnen Besitzparzellen.

Die Übertragung der Grenzlinien aus dem alten Plan auf die moderne Katasterplankarte bereite ich im großen und ganzen wenig Schwierigkeiten, da der heutige Grenzverlauf in der Regel der gleiche ist wie 1774. Auch wo sich kleinere Änderungen ergeben haben – so etwa als Folge der Meliorierung bei den Wiesen am Talausgang – ist die Übertragung des alten Zustands in die moderne Karte relativ leicht möglich. Probleme ergeben sich nur dort, wo Hofbesitz in Staatshand übergegangen ist und die alten Grenzen ausgelöscht wurden. Hier wurde versucht, durch eine möglichst genaue Ausmessung des alten Plans und unter Zuhilfenahme weiterer Indizien – insbesondere alter Wege, die häufig den Grenzen folgen – den alten Grenzverlauf zu rekonstruieren.

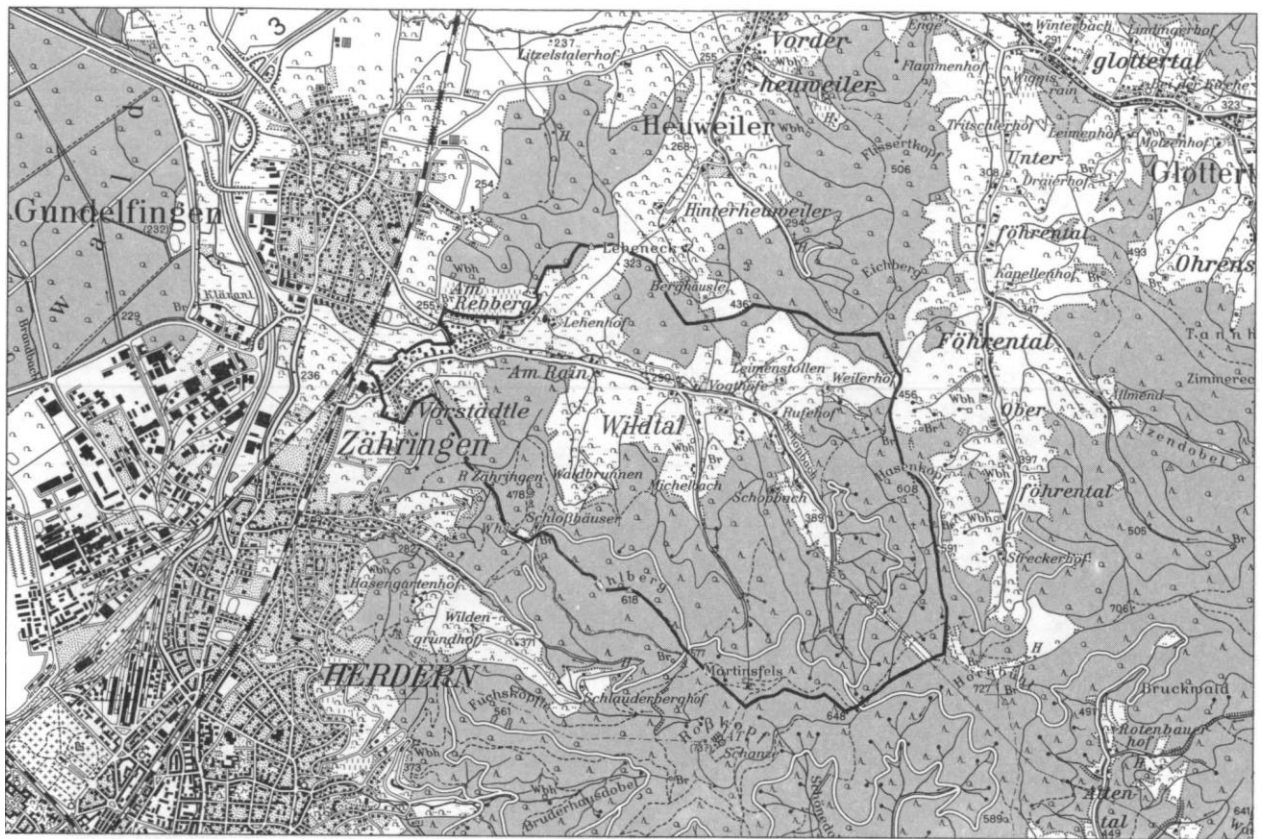
Anders als bei den Besitzgrenzen ist die Rekonstruktion der alten Nutzungsgrenzen nur teilweise möglich. Denn hier sind die Veränderungen doch ganz erheblich, die moderne Katasterplankarte bietet daher nur wenige Anhaltspunkte für den ehemaligen Verlauf der Nutzungsgrenzen. Hinzukommt, daß die Vermessung vor gut 200 Jahren die Nutzflächen wesentlich weniger genau aufgenommen hat als die Besitzgrenzen, auf die es ja vor allem ankam. Selbst wenn man die alten Grenzlinien in allen Details in den modernen Plan übertrüge, käme dabei nur ein sehr ungefähres Bild der damaligen Wirklichkeit heraus, der Vergleich mit den heutigen Verhältnissen wäre entsprechend wenig aussagekräftig. Deswegen wurde nur die für das Nutzflächengefüge wichtigste Grenze – die zwischen Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen – in die vorliegende Darstellung übernommen.

Als schwierig erwies sich auch die Übertragung der Gebäulichkeiten, und zwar gleich aus mehreren Gründen. Einmal sind von den 1774 existierenden Gebäuden nur noch zwei auf die heutige Zeit überkommen: das Wohnhaus des Murstehofs und das ehemalige Wohnhaus des Weilerhofs. Alle anderen sind jüngere Bauten, die z.T. in etwas anderer Position als 1774 errichtet wurden. Zweitens ist aber im Plan von 1774 die Darstellung der Gebäude etwas schematisch erfolgt, so daß auch bei genauer Nachmessung nicht immer feststellbar ist, ob die Neubauten an der gleichen Stelle und in der gleichen Größe wie die abgebrochenen errichtet wurden oder nicht. Drittens war auch 1774 schon bei mehreren Höfen anstelle der traditionellen Eindach-Schwarzwaldhöfe eine Trennung von Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude getreten, nämlich beim Murstehof, beim Sonnenhof, beim Lehenhof, beim Leimenstollen und beim Weilerhof. Der Plan unterscheidet jedoch Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht. Andererseits ist sicher, daß die Funktion der Gebäude z.T. gewechselt hat, ehemalige Wohnhäuser also zu Wirtschaftsgebäuden wurden. Es war nicht möglich, alle diese – im einzelnen nur teilweise faßbaren – Veränderungen kartographisch darzustellen. Bei der Umzeichnung wurde daher so verfahren, daß in allen Fällen nur ein Gebäude dargestellt wurde, und zwar in der Position des heutigen Hofgebäudes oder – wo heute mehrere Gebäude vorhanden sind – in der Position des Wohngebäudes. Abgegangene Gebäulichkeiten sind also nur dort eingetragen, wo die Hofraite aufgegeben (beim Haitzler- und Willmannshof) oder als ganzes verlegt wurde (beim Rufe-, Merz- und Vogtshof).

Auf der Gemarkung Wildtal existierten 1774 13 Höfe (*»Rustical-Güter«*), die in der zum Plan gehörigen Relation jeweils mit dem Namen der Besitzer und – teilweise – auch mit dem Hofnamen bezeichnet werden, – in der Reihenfolge der Relation

- des Martin Haitzlers zugehörig Guth (abgegangener Haitzlerhof im Oberen Schopbach),
- des Jerg Willmann (abgegangener Willmannshof im Oberen Schopbach),
- Michael Thoma, sog. Ruofbaur (Rufehof),
- Martin Gehry, sog. Willerbaur (Weilerhof),
- Andreas Flamm, sog. Leimstoller Hof (Leimenstollen),
- Mathias Gehry, dermaliger Vogtshof (Gehrihof),
- Christian Merz, alter Vogtshof (Merzhof),
- Blasius Mayer, Michelbacher Hof (Michelbacher Hof),
- Johannes Flamm, Waldbrunner Hof (Waldbrunnenhof),
- Caspar Miller, Schimberlins Hof (Schümperlehof),
- Mathias Gehry, Flammobaur (Flammhof),
- Adam Scherzinger, Leebaur (Lehenhof),
- Mathias Miller, Murstbaur (Murstshof).

¹ Für den Gesamtzusammenhang vgl. die Nebenkarte.



Nebenkarte 1: Wildtal (Ausschnitt aus Topograph. Karte 1:50000, Blatt L 7912)

Dazu kam das »Spenglerische Dominical-Guth«, der heutige Vogtshof, der von einem Pächter bewirtschaftet, später an den Beständer – Christian Merz vom Merzhof – verkauft und 1794 wieder ins Rusticale übergeführt wurde (STÜLPNAGEL 1964, S.67).²

Neben den Höfen verzeichnet der Plan von 1774 für das Wildtal sieben Tagelöhnergüter: vier unter dem Gundelfinger Rebberg am Nordwestrand der Gemarkung, zwei – darunter die zum Spenglerischen Dominikalgut gehörige sog. Untere Mühle – am Talweg unterhalb des Mühlebergs, eines am Talbach gegenüber dem Vogts-

hof. Weiterer Kleinbesitz – zumeist von Ausmärkern – lag an der Gemarkungsgrenze am Talaustritt beim Gundelfinger Rebberg (Wiesen und Gärten), beim heutigen Vorstädtle (das damals noch ganz unbebaut war, – es handelte sich auch hier um Wiesenparzellen und um »Obst-, Gras- und Krautgärten«, von denen einer der Grundherrschaft gehörte), bei den heutigen Schloßhäusern nahe der Zähringer Burg (Wiesen und Wald) und an der Grenze gegen Heuweiler (Wald). Waldbesitz (vgl. dazu die Nebenkarte 2) hatten neben den Wildtaler Bauern auch die Grundherrschaft – seit 1652 die Freiherren von Beroldingen – an der Gemarkungsgrenze gegen Zähringen und Ebnet im Süden, zwei Freiburger Klöster – St. Clara und Allerheiligen – im Oberen Schopbach, der Deutsche Orden im Oberen Michelbach (»Kommenthurwald«) und die Gemeinde Gundelfingen im Oberen Schopbach. An diesem – den »Markgräfischen Gundelfingern« gehörigen – Wald beanspruchte die Grundherrschaft das Bodenrecht, also Eckericht und Weidenutzung, was schon seit dem 14. Jh. zu immer wieder neuen Auseinandersetzungen führte, weil die Gundelfinger auch das Waldweiderecht in Anspruch nahmen. Ähnlich waren die Verhältnisse bei Waldstücken, die im Oberen Michelbach beiderseits des Kommenthurwalds und zwischen bäuerlichen Eigenwäldern

² Die Übernahme des Spenglerischen Dominikalguts durch den Hofbauern des Nachbarhofs hat zu einer bis heute andauernden Verwirrung bezüglich der Hofnamen geführt. In der Literatur erscheint auch der heutige Vogtshof als Merzhof, weil die Familie sich auf diesem Hof bis heute gehalten hat. Andererseits werden Merzhof und Vogtshof gemeinsam als Vogtshöfe bezeichnet und ein Unterer Vogtshof (der eigentliche Vogtshof) und ein Oberer Vogtshof (der Merzhof) unterschieden. Die vorliegende Kartengrundlage schließlich wies für das Hofgebäude des Merzhofs (irreführend) die Bezeichnung *Vogthof*, für das zugehörige Gelände (richtig) die Bezeichnung *Merzhof* auf, während andererseits die sonst übliche Bezeichnung für das Hofgebäude des Vogtshofs fehlte, im zugehörigen Gelände jedoch (richtig) *Vogthof* eingetragen war. Die Darstellung wurde entsprechend korrigiert.

lagen: hier hatte die Grundherrschaft das Bodenrecht, verschiedene Wildtaler Höfe das Recht der Holznutzung. Dem Freiburger Kloster Allerheiligen gehörte außer seinem Wald im Schopbach auch der Schönehof, der jenseits der Wasserscheide auf Gundelfinger Gemarkung im Oberen Reutebach lag, mit seinem Besitz aber über die Grenze auf Gemarkung Wildtal übergriff.³

Diese Art der Besitzverteilung ist für eine Gemarkung des Mittelschwarzwalds in dieser Zeit ungewöhnlich. Nichtbäuerlicher Besitz ist im Mittelschwarzwald sonst eher selten (vgl. dazu HABBE 1960, S. 55). Selten – wenngleich nicht ganz ohne Parallelen (so gibt es etwa die Oberglottertaler »Gummenallmend« auf Gemarkung St. Peter; weitere Beispiele s. HABBE 1960, S.53) – ist auch der Allmendbesitz einer benachbarten, betriebswirtschaftlich ganz anders organisierten und zudem einer anderen Grundherrschaft unterstehenden Gemeinde, zumal die Wildtaler Bauern selbst 1774 nicht über Allmendbesitz verfügten. Ungewöhnlich ist schließlich auch das Übergreifen des Schönehofs aus dem Reutebach über die Gemarkungsgrenze (und damit über die Herrschaftsgrenze zwischen der Markgrafschaft und vorderösterreichischem Territorium) hinweg, – obgleich auch dafür Parallelen aus dem Hohen Mittelschwarzwald beigebracht werden könnten (so für die Grenze von Breitnau gegen Wagensteig und St. Märgen (vgl. HABBE 1966, S.48) oder von Rohrhardsberg gegen Yach (vgl. HABBE 1979, S. 71 ff.)).

Auffällig ist aber auch das Verteilungsmuster der Wildtaler Höfe und die Art der Abgrenzung ihrer Grundstücke gegeneinander. Anders nämlich als bei den meisten anderen Gemarkungen des Mittelschwarzwalds – für die etwa das benachbarte Reutebach ein typisches Beispiel ist (vgl. die Nebenkarte 2) – weist das Flurbild von Wildtal nicht den räumlich geschlossenen Besitz aller Hofgüter aus, sondern zumeist mehrere Parzellen, und außerdem haben die einzelnen Hofgüter nicht den sonst meist üblichen gleichmäßigen, sondern einen z.T. ganz bizarr verzipfelten Grundriß. Der Flur von Wildtal fehlt also das Element der Regelmäßigkeit, das den Flurplan so vieler anderer Gemarkungen des Mittelschwarzwalds auszeichnet, – was dazu verführt hat, für die Anlage der Rodungssiedlungen des Mittelschwarzwalds eine hochmittelalterliche grundherrliche Planung anzunehmen (zur Diskussion darüber vgl. GOTHEIN 1886, NITZ 1963, HABBE 1966).

Im Falle Wildtal ist die Unregelmäßigkeit der Besitzgliederung sicher z.T. geländebedingt. Denn das Wildtal hat nicht wie die meisten anderen Schwarzwaldtäler im wesentlichen nur einen Hauptbach, längs dem die Hofgüter aufgereiht liegen, sondern weist neben dem Haupttal, das vom Ochsenlager im Roßkopf-Flauser-

Kamm herkommend zunächst nach Nordnordwest zieht und dann beim Rufehof nach Westnordwest umbiegt, eine ganze Reihe von kurzen, aber breiten Nebentälern auf, die die Gemarkung in mehrere Talkammern gliedern. Im Haupttal – und damit mehr oder weniger in der Nähe des Talwegs – lagen 1774 nur neun der vierzehn Wildtaler Höfe, abseits in den Nebentälern oder auf Geländespornen dazwischen immerhin fünf: der Lehenhof, der Leimenstollenhof, der Weilerhof nördlich des Haupttales, Waldbrunnen-Hof und Michelbach-Hof in den südlichen Nebentälern. Für die Abgrenzung der Höfe kam daher nur z.T. die sonst übliche Wasserscheidengrenze in Frage.

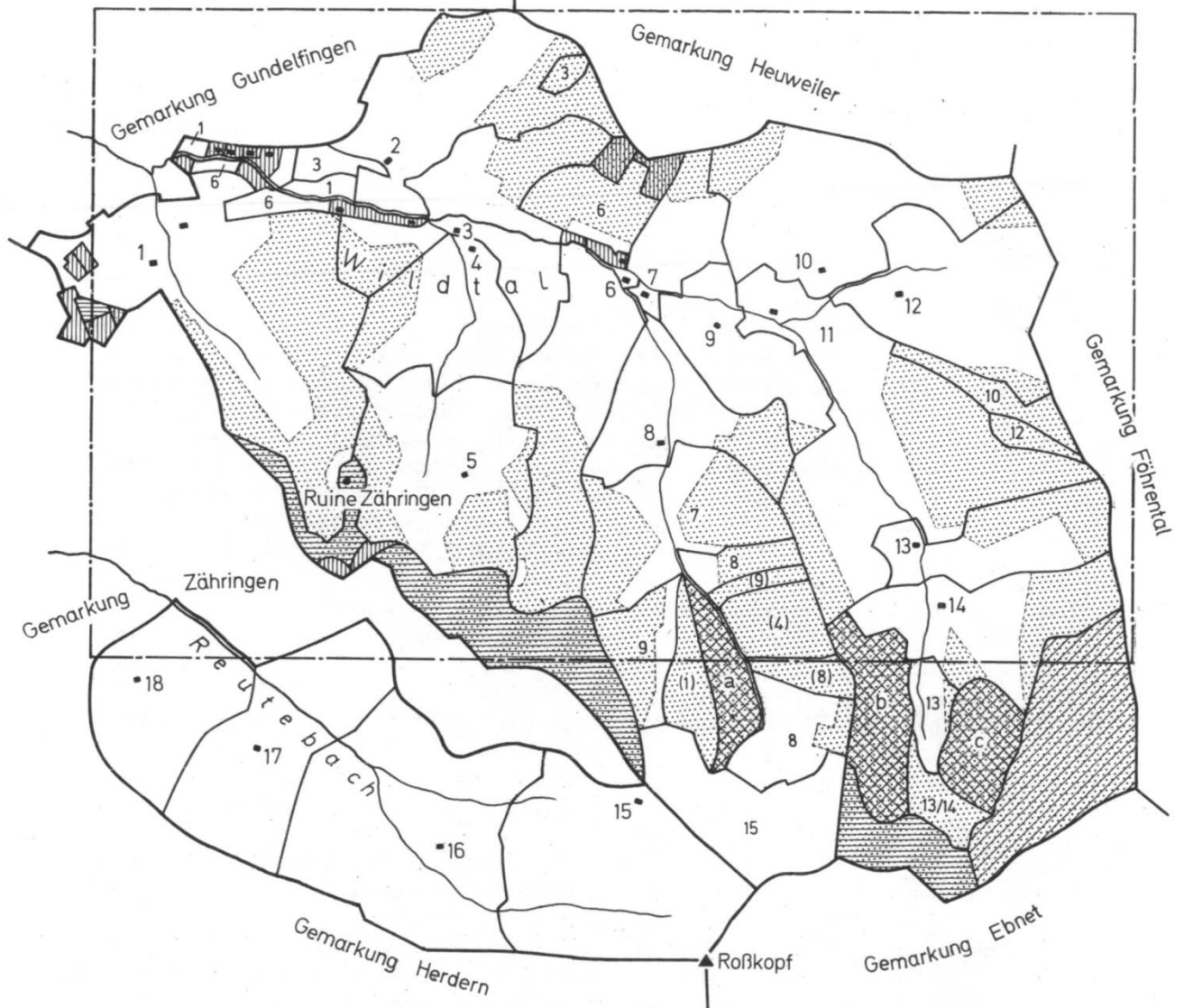
Es fällt jedoch auf, daß selbst da, wo sich eine Zwischentalwasserscheide als natürliche Grenze angeboten hätte, sie im Wildtal keineswegs immer auch zur Abgrenzung benutzt wurde. So ist etwa die Grenze des Murstehofs über die Wasserscheide hinüber gegen das Waldbrunnentälchen zu verschoben, und auch der Hofstreifen des Vogtshofs greift weit in das obere Waldbrunnentälchen hinein. Im Schopbach laufen die Hofstreifen von Haitzler- und Willmannshof auf der Westseite des Tälchens nicht bis zur Wasserscheide durch, sondern werden hier vom Allerheiligenwald bzw. vom Grundbesitz des Rufehofs abgeschnitten. Die Beispiele ließen sich vermehren. Sie zeigen, daß das Relief auf Gemarkung Wildtal zwar die Grundzüge der Siedlungsverteilung bestimmt, nicht aber – oder wenigstens nicht in erster Linie – die Leitlinien für die Besitzgrenzen geliefert hat.

Derartige von der Natur vorgegebene Grenzen kommen zwar in weiten Teilen des Mittelschwarzwalds verbreitet vor, sie sind aber keineswegs selbstverständlich und vor allem nicht sehr alt, gehen jedenfalls nur ausnahmsweise bis in die Besiedlungszeit zurück. Dafür ist der Reutebach (vgl. die Nebenkarte 2) ein sprechendes Beispiel. Dessen klare Flurgliederung verschleiert die Tatsache, daß hier bis in die Reformationszeit die Mutterkirche für die Siedlungen des Zähringer Burgbezirks stand, zu deren Sprengel ursprünglich neben Reutebach und Wildtal auch die Dörfer Zähringen und Gundelfingen gehörten, und um die sich eine Reihe kleinerer Güter gruppierte, wie das ähnlich auch bei anderen alten Kirchorten im Mittelschwarzwald der Fall war und ist. Kirche und Kleingüter sind heute verschwunden und nicht mehr zu lokalisieren, die Flur ist ganz regelmäßig auf die vier Höfe aufgeteilt. Daraus ergibt sich aber ganz eindeutig, daß die klaren Flurgrenzen von Reutebach sich erst seit dem 16. Jahrhundert herausgebildet haben können. Ähnliches kann für den ganzen übrigen Mittelschwarzwald unterstellt werden (vgl. dazu HABBE 1966). Aus diesem Sachverhalt läßt sich aber umgekehrt auch der Schluß ableiten, daß wenn ein Flurbild von dem Regelfall der gleichmäßigen Fluraufteilung mit natürlichen (oder – ungegliederten Hängen – glatt durchlaufenden) Grenzen abweicht, sich darin Reste einer älteren Flurgliederung ausprägen dürften, die

³ Seit 1774 haben sich die Besitzverhältnisse auf Gemarkung Wildtal im Kern wenig, stark dagegen – das zeigt auch die Hauptkarte – im Bereich der Tal-mündung und in den höheren Lagen verändert (vgl. dazu die AMTLICHE KREISBESCHREIBUNG 1974).

Nebenkarte 2:

GEMARKUNGEN WILDTAL UND REUTEBACH MIT GÜTERGRENZEN



2 2♦ Hofgüter

- | | | |
|------------------|---------------------|---------------------|
| 1 Mursthof | 7 Merzhof | 13 Willmannshof |
| 2 Lehenhof | 8 Michelbachhof | 14 Haitzlerhof |
| 3 Flammhof | 9 Gehrihof | 15 Schönehof |
| 4 Schümperlehof | 10 Leimenstollenhof | 16 Schlauderberghof |
| 5 Waldbrunnenhof | 11 Rufehof | 17 Wildengrundhof |
| 6 Vogthof | 12 Weilerhof | 18 Hasengartenhof |

Die Ziffern geben die Höfe an, zu denen die Grundstücke gehörten. Bezeichnungen in Klammern: Grundstücke, an denen die Grundherrschaft das Bodenrecht, die Hofbesitzer das Nutzungsrecht hatten.

- | | |
|------------------------------|---|
| Kleinbesitz (Tagelöhner) | Körperschaftswald |
| Grundherrschaftlicher Besitz | a Kommenthur Wald, b Allerheiligen Wald, c Clarisser Wald |
| Gundelfinger Allmendwald | Wald (nur auf Gem. Wildtal) |
| | Grenze der Hauptkarte |

ihrerseits möglicherweise wieder Rückschlüsse auf den Gang der wirtschaftlichen Erschließung der Gemarkung erlauben. So gesehen gewinnt das unregelmäßige Flurbild von Wildtal eine besondere Bedeutung.

W. STÜLPNAGEL (1958) hat gezeigt, daß das ehemalige Reichsgut um die Burg Zähringen – deren Ruinen auf Gemarkung Wildtal liegen – bis weit in das späte Mittelalter hinein eine geschlossene Besitzeinheit bildete, zu der neben den Dörfern Zähringen und Gundelfingen im Altsiedelland auch die Ausbausiedlungen Wildtal und Reutebach gehörten. STÜLPNAGEL ist sicher auch darin zu folgen, daß das Gebiet der späteren Ausbausiedlungen von den Altsiedelorten zunächst extensiv als Allmende genutzt wurde, ehe – vermutlich im 10. und 11. Jh. – dort die ersten Siedlungen entstanden. Die Waldnutzungsrechte der Gundelfinger im oberen Schopbach gehen mit Sicherheit auf diese frühe Zeit zurück. Andererseits stand das Verfügungsrecht über Grund und Boden der Grundherrschaft zu, und sie hielt daran zäh fest.

Das hing – unter anderem – mit dem Besitz der Burg zusammen. Solange nämlich die Burg als militärische Anlage in Funktion war – und das ist wohl bis zum Bauernkrieg der Fall gewesen (STÜLPNAGEL 1958, S.32) –, mußte deren Gelände in grundherrlicher Hand bleiben. Diese Burganlage war wesentlich ausgedehnter als die heutige Ruine vermuten läßt. Sie wurde durch einen trockenen Graben abgeschlossen, den man im Schloßwald heute noch sehen kann und den auch die Karte zeigt. Er verlief etwa 30 m unterhalb des höchsten Punkts in einem Abstand von 150 bis 200 m um die heutige Ruine herum. Mindestens bis an diesen Graben – vermutlich aber noch wesentlich weiter abwärts – muß der herrschaftliche Besitz noch Anfang des 16. Jh. gereicht haben.

Die Karte zeigt nun aber auch, daß sich in den folgenden 250 Jahren im engeren Burgbezirk ein ähnlicher Vorgang abgespielt haben muß wie im Reutebach. Denn 1774 reichte der Besitz sowohl des Murstehofs im Westen wie der des Waldbrunnen-Hofs im Osten über den trockenen Graben hinweg bis dicht unter die Ruine und der herrschaftliche Besitz war auf eine kleine – nunmehr als Wald genutzte – Parzelle geschrumpft. Das kann nur so gedeutet werden, daß die Herrschaft – ohne daß das durch Urkunden belegt wäre – die Nutzung ihres Eigenbesitzes weitgehend den interessierten Bauern überlassen hatte. Vergleichbares dürfte bei den herrschaftlichen Wäldern im Oberen Michelbach geschehen sein, deren Nutzung 1774 den Bauern vom Murstehof, vom Schimperlehof, vom Gehrihof und vom Michelbacherhof überlassen war, – wegen der Beteiligung mehrerer Nutzungsberechtigter ist es hier freilich zu einer anderen Art der Flächengliederung – in mehrere Parzellen – gekommen.

Waldbesitzrechte – und zwar sehr ausgedehnte – hatten im Wildtal aber nicht nur die Grundherrschaft und die Bauern, sondern früh auch zahlreiche

nichtbäuerliche Ausmärker, neben dem Deutschen Orden zumeist Freiburger Bürger. So stammten die Waldflächen, die das Kloster Allerheiligen 1590 im Schopbach erwarb, aus Freiburger Bürgerbesitz (STÜLPNAGEL 1964, S.66). Sie umfaßten damals etwa 100 Jauchert. 1774 waren es jedoch nur noch 36 Jauchert, der Klosterwald hatte also – ohne daß auch dies in Urkunden faßbar wäre – im Laufe von knapp 200 Jahren nahezu zwei Drittel seines ursprünglichen Umfangs eingebüßt. Der Allerheiligenwald stieß aber 1774 ringsum entweder an bäuerlichen Besitz oder an grundherrlichen Wald. Nach Lage der Dinge kann der Verlust an Waldfläche nur durch den Übergang in bäuerliche Nutzung erklärt werden. Auch hier zeichnet sich also ein Vordringen bäuerlichen Besitzes in den herrschaftlichen – oder aus ursprünglich herrschaftlichem Besitz herrührenden – Wald ab.

Möglicherweise erklärt sich aus dieser schleichen- den Veränderung der Besitzverhältnisse, daß die Grundherrschaft – damals die Bernlapp von Bollschweil – im Berain von 1598 so entschieden das grundsätzliche Recht der Herrschaft an Grund und Boden vertrat (STÜLPNAGEL 1964, S.64). Denn andererseits hatte sie das von ihr auf der ganzen Gemarkung – also auch in den »ausländischen« Wäldern – beanspruchte Bodenrecht (Eckericht und Weidgang) gegen einen Hühnerzins an Wildtaler Bauern vergeben (STÜLPNAGEL 1964, S.65). Es ist mehr als wahrscheinlich, daß es dies ihnen überlassene Nutzungsrecht war, das den Bauern die Handhabe gab, im Laufe der Zeit immer ausgedehntere Flächen zu okkupieren, bis schließlich das Nutzungsrecht zu Besitzrecht gerann.

Wie dieser Vorgang im einzelnen ablief, wissen wir nicht, doch liefert der Gemarkungsplan von 1774 dafür zumindest Anhaltspunkte. Zunächst ist dazu festzuhalten, daß die Zahl der Hofgüter sich seit dem 16. Jh. nicht verändert hat. Die Brandschatzung nach dem Bauernkrieg 1525 verzeichnete für Wildtal »XV hüser von gmeynen lütten« (KRIEGER 1905, S.1455). Darunter sind sicher die 14 Wildtaler Höfe von 1774 zu verstehen, dazu kommt als fünfzehnter der Spitalhof (»Spillhof«), der 1764 mit dem Flammhof vereinigt wurde (STÜLPNAGEL 1964, S. 60). Es handelt sich also bei dem vermuteten Vorgang allein um eine Ausdehnung des Besitzes bestehender Hofgüter. Das bedeutet umgekehrt, daß die Hofgrundstücke ursprünglich wesentlich kleiner gewesen sein müssen als 1774.

Eben dieser Schluß ergibt sich auch aus der so auffälligen Gliederung der Wildtaler Hofgüter in mehrere Parzellen. Denn wenn in einer Gemarkung des Mittelschwarzwalds, wo der räumlich geschlossene Besitz der Höfe die Regel ist, Streulage der Besitzparzellen auftritt, dann heißt das, daß dieser Streubesitz entweder so früh oder so spät in den festen Besitz des Hofguts übergegangen ist, daß sich die sonst überall erkennbare Tendenz, den Hofanschluß aller zum Hof gehörigen Flächen herzustellen, nicht durchsetzen konnte. Wenn sich also für bestimmte Parzellen ein relativ spät anzusetzender

Übergang in bäuerlichen Eigenbesitz nachweisen läßt, dann ergibt sich daraus umgekehrt ein Hinweis auf den früheren – geringeren – Umfang der Hofgüter.

Bei dem Plan von Wildtal von 1774 fällt nun sogleich ins Auge, daß die von den Hofgrundstücken getrennten Besitzparzellen entweder im feuchten Wiesengrund der Talmündung liegen oder abseits in den Quelledobeln der Seitentäler oder – und darauf kommt es in diesem Zusammenhang zunächst an – in einem Saum nahe den Wasserscheiden gegen Heuweiler im Norden und gegen Föhrental im Osten. Gleichzeitig weisen nämlich die Hofgrundstücke, auch wenn sie Hofanschluß haben, in diesem Höhensaum auffallende Knicke ihrer Grenzen auf. Daraus muß geschlossen werden, daß dieser hofferne, etwa 200 m breite Grenzstreifen ursprünglich nur extensiv – eben durch Weidgang – und z. T. von mehreren Hofgütern gemeinsam genutzt und erst relativ spät in bäuerlichen Eigenbesitz überführt wurde. Dabei konnten die Nutzungsrechte an den gemeinsam genutzten Flächen nur teilweise durch hofanschließende, teilweise mußten sie durch Zuteilung von räumlich vom Hof getrennten Besitzparzellen abgegolten werden.

Diese Überführung hoffernen, von mehreren Höfen gemeinsam genutzten Geländes in Eigenbesitz der Höfe ist sicher nicht gleichzeitig und in einem Zuge erfolgt. Denn im Oberen Schopbach – oberhalb des späteren, heute abgegangenen Uhrenhäusles, das einmal Berghäusle des ebenfalls abgegangenen Willmannshofs war – lag noch 1774 eine Waldparzelle, die die Relation als »dem Martin Haitzler und Jerg Willmann zugehörig (je 1/2)«, also als gemeinsamen Besitz von Haitzler- und Willmannshof, als *Hofallmende* ausweist. Das beweist, daß der beschriebene Vorgang noch in der zweiten Hälfte des 18. Jh. nicht zum Abschluß gekommen war, zugleich aber auch, daß es sich dabei um eine relativ späte Entwicklung handelte. Ähnlich wie in dem Grenzstreifen gegen Heuweiler und Föhrental dürfte sie sich in den hoffernen, hochgelegenen Teilen der Gemarkung auch sonst abgespielt haben, – so unter anderem auch im Oberen Michelbach und im Bereich der Ruine Zähringen.

Auch das Übergreifen des Schönehofs aus dem Reutebach über die Gemarkungsgrenze auf die wasserscheidennahen Bereiche der Wildtaler Seite kann nur als Ergebnis einer allmählichen Umwandlung von Nutzungsrechten in Besitzrecht erklärt werden. Da der – noch 1774 nicht endgültig entschiedene – Streit darüber, ob der gesamte Besitz des Schönehofs zu Reutebach und damit zur Markgrafschaft gehöre oder nicht, 1624 (aber eben erst 1624 und nicht schon 1507, als der Markgraf Gundelfingen mit dem Reutebach erwarb!) aufkam (STÜLPNAGEL 1964, S. 58), ergibt sich für den Beginn der Entwicklung auch ein terminus ante quem: man wird ihn grob zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigen Krieg einordnen können.

Hat man einmal begonnen, den Gemarkungsplan von 1774 als Dokument einer allmählichen Ablösung grundherrlicher durch bäuerliche Besitzrechte zu lesen, dann

kann man neben der relativ späten Phase der Überführung hofferner Gemarkungsteile in bäuerlichen Besitz auch noch eine frühere erkennen. Bei der Betrachtung der *hofnahen* Grenzen der Wildtaler Hofgüter fällt nämlich auf, daß der Besitz der Höfe im Haupttal zwischen Rufehof und Flammhof nie am Talbach endet, obwohl dieser auf dem größten Teil seiner Laufstrecke deutlich eingeschnitten ist – seinen Lauf also nicht etwa verlegt haben kann – und sich deswegen als Grenzlinie anböte. Der Hofbesitz greift vielmehr regelmäßig über den Bach hinüber, auffallend häufig aber nur mit einem schmalen Geländestreifen. In mehreren Fällen – so heute noch beim Flammhof, 1774 auch beim Vogtshof und beim Merzhof – liegt die Hofraite auf eben dieser schmalen Parzelle jenseits des Baches, dem weitaus größeren Teil des Hofbesitzes gegenüber, sie erscheint hier zwischen Bach und Hofgrenze regelrecht eingeklemmt. Rationell war das bei der Besitzverteilung von 1774 nicht, und es ist daher auch nicht verwunderlich, daß die Hofgebäude von Vogts- und Merzhof im frühen 19. Jh. in ihre heutige Position verlegt wurden.

Man kann die frühere Hoflage eigentlich nur verstehen, wenn man unterstellt, daß der ursprüngliche Hofbesitz nicht nur nicht die Ausdehnung von 1774 und auch nicht den um den spät gewonnenen hoffernen Besitzanteil verminderten Umfang hatte, sondern noch wesentlich kleiner war: so klein, daß bei dem damaligen Grenzverlauf die Hofraite in eine einigermaßen zentrale Position rückte. Diese Vorstellung gewinnt an Substanz, wenn man den hofnahen Grenzverlauf beim Rufehof auswertet. Auch dieser Hof lag 1774 nicht dort, wo er heute liegt (die heutigen Gebäude stammen aus der Zeit um 1790), sondern etwas talab unterhalb der Einmündung des Weilerbächles. In dieser Lage war er an drei Seiten durch die hofnah – in einem Abstand von 50 bis maximal 200 m – verlaufenden Besitzgrenzen eingeeengt, dagegen erstreckten sich die Wirtschaftsflächen des sehr großen Besitzes – der Rufehof war 1774 nächst dem Murstehof der größte auf Gemarkung Wildtal – kilometerweit schopbachaufwärts. Auch der Rufehof lag damals also ausgesprochen peripher auf seinem Grundstück. Man wird diese Lage des Hofes ähnlich deuten müssen wie die von Vogts- und Merzhof, also als Zentralposition innerhalb eines ursprünglich viel kleineren Besitzes. Anders aber als beim Vogts- und Merzhof lassen die den Hof an drei Seiten umgebenden Grenzen von 1774 noch den älteren Grenzverlauf erkennen. Als vierte Grenze muß man sich dazu eine Linie von dem Punkt an, wo die Grenze gegen den Gehrihof auf den Schopbach trifft, längs dem Weilerbächle bis zur Grenze gegen den Leimenstollenhof denken, – dann gewinnt man eine Vorstellung davon, wie die Grundstücke der Wildtaler Höfe ursprünglich aussahen: kleine Parzellen von nur wenigen Hektar Größe in einem weiten, nur extensiv genutzten Umland, mit festen Grenzen – wenn überhaupt – nur gegen die benachbarten Höfe und nur im Wiesen- und

Ackerland. Von solch kleinen Besitzeinheiten ist seit dem 16. Jahrhundert die Entwicklung ausgegangen, die zu dem Flurbild von 1774 führte.

Aus der Kenntnis dieser Zusammenhänge lassen sich weitere Unregelmäßigkeiten der Wildtaler Flurgliederung von 1774 deuten. So ist der Grundriß des Willmannshofes – der dadurch auffällt, daß er scheinbar nach dem Muster der im Mittelschwarzwald sonst verbreiteten Besitzstreifen von Wasserscheide zu Wasserscheide angelegt ist, aber auf der Westseite des Schopbachtals nicht bis zum Kamm gegen das Michelbachtälchen durchzieht – damit zu erklären, daß der Besitz des Hofes ursprünglich nur das westlich des Baches gelegene Grundstück mit der Hofraite umfaßte und erst später jenseits des Baches den Dobel gegen den Hasenkopf aufwärts erweitert wurde, während eine Ausdehnung auf der Westseite wohl deswegen unterblieb, weil dem bestehenden Nutzungsrechte des Rufe-hofs entgegenstanden, dem das Gelände dann zugeschlagen wurde. Auch der so merkwürdig dreizipflige Grundriß des Flammhofs ist nun erklärbar. Das Hofgrundstück war 1764 durch die Vereinigung mit dem Spitalhof entstanden. Dessen Lage ist unbekannt, läßt sich jetzt aber erschließen. Wenn nämlich der Flammhof ursprünglich eine ähnlich kleine Besitzfläche hatte wie sie für die talauf gelegenen Höfe erschlossen wurde, dann muß dieser Besitz gegenüber dem Hof auf den flachen Hängen jenseits des Talbaches gelegen haben, denn der Südostzipfel des Hofbesitzes an den steilen Nordhängen des Mühlebergs kommt für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage und ist sicher erst spät zum Hof gekommen. Dann aber liegt es nahe, den Spitalhof talauf zu vermuten, und zwar wahrscheinlich auf dem schmalen Besitzstreifen, den der Flammhof 1774 jenseits des Baches unterhalb des Walds des Vogtshofs am Länghardt besaß. Die Nutzflächen des Spitalhofes hätten dann südlich des Baches im Bereich des heutigen Oberen Flammhofackers gelegen, – wodurch sich das sonst kaum verständliche Ausgreifen des Flammhofes nach Südosten erklären würde. Die zum Flammhof gehörigen Waldstücke am Länghardt schließlich dürften im Zuge der Auseinandersetzung über die Waldnutzungsrechte mit dem Lehenhof (und vielleicht auch dem Vogtshof) zum Hofbesitz gekommen sein.

Ein letztes Problem der Flurgliederung von Wildtal 1774 bildet der Streubesitz am Talausgang. Er ist heute nur noch in Teilen erkennbar: bereits die Wiesenumeliorierung hat ihn verändert, die Überbauung nach dem 2. Weltkrieg die ehemalige Besitzverteilung weitgehend verwischt. Hier hatten neben den anstoßenden Hofgütern – Murstehof und Lehenhof – auch das Spenglerische Dominikalgut und der Flammhof verstreut liegenden Besitz in den Wiesen, dazu kam Kleinbesitz von Tagelöhnern. Derartiger Streubesitz ist – wie gesagt – in Gemarkungen des Mittelschwarzwalds sonst selten. Man wird – soweit es sich um Hofbesitz handelte – annehmen dürfen, daß hier – anders als bei den hoffernen Waldparzellen – nicht

spät, sondern besonders früh erworbene Grundstücke vorliegen, an denen die Höfe offenbar deswegen festhielten, weil sie für die Heugewinnung – und damit für die Leistung des Heuzehnts – wichtig waren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Wiesen am Talbach außerhalb der Gemarkungsgrenze seit alters her gutenteils von Wildtaler Bauern genutzt werden. Diesem Übergreifen von Wildtaler Besitz auf Gundelfinger Gemarkung entspricht (Gundelfinger und Zähringer) Ausmäkerbesitz an den Wiesen auf Wildtaler Gemarkung. Hier liegt eine Besitzverzahnung vor, die vermutlich bis in das Spätmittelalter zurückreicht, als der Zähringer Burgbezirk noch eine Einheit bildete, die Gemarkungsgrenze also noch keine Herrschaftsgrenze war wie später. Auch die Entstehung der Tagelöhnergüter am Nordwestrand der Gemarkung ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Wildtaler Höfe ist sie jedenfalls nicht zu erklären. Sie hängt mit der Nutzung des Gundelfinger Rebbergs zusammen, der stets außerhalb der Wildtaler Gemarkung lag. Hier hatte im 16. Jahrhundert das Kloster Waldkirch auf Wildtaler Gemarkung ein Stück Land mit einer Trotte, – es mag sein, daß der Kleinbesitz an dieser Stelle darauf zurückzuführen ist.

Das Flurbispiel Wildtal zeigt, daß ein Flurplan unter günstigen Umständen manches über die Geschichte eines Ortes auszusagen vermag, was sich aus dem schriftlichen Urkundenbestand nicht herauslesen läßt. Auch am Plan von Wildtal läßt sich belegen, daß das Flurbild der Rodungssiedlungen des Mittelschwarzwalds nicht in einem Zuge, nicht schon zu Beginn der Besiedlung und vor allem nicht als Ergebnis grundherrlicher Planung entstanden ist, sondern allmählich, verhältnismäßig spät – nämlich erst seit dem Ausgang des Mittelalters – und wesentlich durch die Initiative der Hofbauern, die es verstanden, Nutzungsrechte Zug um Zug in Besitzrecht umzuwandeln.

Quellen:

Grundriß und Erklärung über den Berlendigischen Bahn Wildthaal, Relatio über den Berlendigischen Bahn Wildthaal, beide von 1774, GLA Karlsruhe. Wildtal 1-2, vgl. auch 229/114141.
Katasterplankarte 1:5000, Bl.7913/23 Gundelfingen, 7913/24 Wildtal, 7913/25 Föhrental, 7913/30 Zähringen, 7913/31 Schloßhäuser, 7913/32 Rufe-hof.

Literatur:

GOTHEIN, E.: Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 40 (1886) S.257-316.
HABBE, K. A.: Das Flurbild des Hofsiedlungsgebiets im Mittleren Schwarzwald am Ende des 18. Jahrhunderts. Forsch. z. dt. Landeskunde 118 (1960).
DERS.: Die »Waldhufensiedlungen« in den Gebirgen Südwestdeutschlands als Problem der systematischen Siedlungsgeographie. In: Ber. z. dt. Landeskunde 37 (1966); S.40-52.

DERS.: Rohrhardsberg 1785- 1958- 1978. In: Siedlungsgeographische Studien – Festschrift für G.Schwarz; hg. v. W.Kreisel, W.D.Sick, J.Stadelbauer. 1979; S.71-89.

KRIEGER, A.: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 1-2. ²1904-05. ND 1972.

Nitz, H.J.: Entwicklung und Ausbreitung planmäßiger Siedlungsformen bei der Erschließung von Odenwald, nördlichem Schwarzwald und Hardtwald. In: Heidelberg und die Rhein-Neckar-Lande – Festschrift zum 34. Dt. Geographentag 1963. S. 210-235.

STÜLPNAGEL, W.: Zur Geschichte der Veste Zähringen und ihrer Umgebung. In: Schau-ins-Land 76 (1958) S. 19-32.

DERS.: Wildtal – ein breisgau-ritterschaftlicher Ort. In: Schau-ins-Land 82 (1964) S. 58-72.

Wildtal. In: Freiburg im Breisgau, Stadtkreis und Landkreis – Amtliche Kreisbeschreibung; 2,2. 1974. S.1155-1174 (Verf.: K.HASE-RODT und W. STÜLPNAGEL).

